

BERUFUNG IN EHEVERFAHREN ... *QUO VADIS*? EINE BESTANDSAUFNAHME DER ENTWICKLUNG DES BERUFUNGSVERHALTENS IN DEUTSCHLAND IM VERGLEICH ZUR WELTKIRCHE

von Stefan Lippert

VORBEMERKUNGEN

Das vorliegende, auf der Tagung *De Processibus Matrimonialibus 2020* vorgestellte Referat beinhaltet ausgewählte Aspekte aus einer wesentlich umfangreicheren Untersuchung, in welcher Ehen als Prozesssachen am Kirchengericht, Berufung oder Appellation bei Eheverfahren sowie Ergebnisse der Untersuchung und Diskussion behandelt wurden und die in der Reihe *Adnotationes in Ius Canonicum* erschien¹. Das Referat konnte allerdings um die neuesten Gerichtsstatistiken ergänzt werden und ermöglicht in diesem Teilaspekt einen genaueren Einblick in die behandelte Thematik. Ein Asteriskus („*“) hinter einem Kanon aus dem CIC/83 zeigt an, dass die Fassung vor der Promulgation des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* gemeint ist. Die Fußnotenangaben im sechsten Kapitel können unter Heranziehung der o.g. umfangreicheren Veröffentlichung aufgelöst werden.

1. EINLEITUNG

Papst FRANZISKUS nahm die 2015 in Rom stattfindenden Bischofssynoden zum Anlass, seinen Wunsch, einfachere Werkzeuge für Ehenichtigkeitsverfahren zur Verfügung zu stellen sowie den Diözesanbischof als Richter seiner Teilkirche neu ins Bewusstsein zu rücken,² um mit dem M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*³

¹ Vgl. LIPPERT, S., Untersuchung der Berufungspraxis in Eheverfahren. Kirchliche Gerichte in Deutschland nach dem Inkrafttreten des Motu Proprio „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“. (AIC 58) Frankfurt a.M. u.a. 2020.

² Vgl. SCHÖCH, N., Synopse der Veränderungen gegenüber dem bisher geltenden Eheprozessrecht: DPM 23 (2016) 325-361, hier 325.

das ganze Eheprozessrecht der lateinischen Kirche⁴ zu revidieren. In der Folge musste nicht nur der aktuelle Kodex in neuen Auflagen erscheinen, sondern auch die universitäre Theorie und kirchengerichtliche Praxis neu bedacht und angepasst werden. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen veröffentlichte mit päpstlicher *approbatio* im Jahr 2018 die Instruktion „Die Studien des Kirchenrechts im Lichte der Reform des Eheprozesses“,⁵ die sicherstellen soll, dass die Änderungen des Eheprozessrechts auch tatsächlich gelehrt werden, was nochmals deutlich die Wichtigkeit der Novellierung für den universalen Gesetzgeber unterstreicht.

Die meisten der an den diözesanen unter interdiözesanen Kirchengerichten anhängigen Verfahren behandeln die Nichtigkeit einer Ehe⁶. Es handelt sich also um eine Problematik, die nicht nur von wissenschaftlicher und rein theoretischer Relevanz ist, sondern um eine alltägliche Fragestellung, die ganz eindeutig auch eine praktische Relevanz aufweist⁷. Sowohl das Eherecht, als auch das Prozessrecht und insbesondere deren Kombination im Eheprozessrecht sind „Probleme, die die kirchlichen Gerichte interessieren“⁸. Unter der Prämisse, dass die Christgläubigen innerhalb des CIC/83 als Glieder des Volkes Gottes neben Pflichten auch ausgewiesene Rechte besitzen,⁹ haben sie u.a. auch ein Recht darauf, gegen die Gültigkeit ihrer Ehe zu klagen oder – korrekter formuliert – zu beantragen, dass die Nichtigkeit ihrer geschlossenen Ehe gerichtlich überprüft werden solle. Es handelt sich hierbei nach c. 208 um eine *vera aequitas*, die alle Glie-

3 Papst FRANZISKUS, *Mitis Iudex Dominus Iesus* – Der milde Richter Herr Jesus. Apostolisches Schreiben in Form eines Motu Proprio über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Codex des kanonischen Rechtes: OssRom (dt.) 46 (2015) 39 (= AAS 9 [2015] 958-970).

4 Die analog durch das M.P. *Mitis et Misericors Iesus* vorgenommenen Änderungen am katholischen Ostkirchenrecht werden hier nicht weiter thematisiert.

5 KONGREGATION FÜR DAS KATHOLISCHE BILDUNGSWESEN, Instruktion „Per venire incontro“. Die Studien des Kirchenrechts im Lichte der Reform des Eheprozesses, 2018: vatican.va (Abruf: 19.11.2020).

6 Vgl. LÜDICKE, K., Rechtsstaat: Ja! – Rechtskirche: Nein? Zur Zukunft der Gerichtsbarkeit der Kirche: TThZ 112 (2004) 137-151, hier 138.

7 Vgl. DANEELS, F., Das Wesen des Ehenichtigkeitsverfahrens: DPM 14 (2007) 205-215, hier 206.

8 GROCHOLEWSKI, Z., Der Dienst der Liebe in der kirchlichen Gerichtsbarkeit: DPM 9 (2002) 139-153, hier 140.

9 Vgl. ALTHAUS, R., Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synoden der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland: PaThSt 28 (2000) 396.

dern der Kirche miteinander verbindet¹⁰. Durch das Instrument der Ehenichtigkeitsverfahren ist es ihnen möglich, sowohl ihr verfassungsrechtlich in c. 219 zugesichertes Grundrecht auf freie Wahl des Lebensstandes und das Grundrecht auf Sakramentenempfang gemäß c. 213 wahrzunehmen, als auch das in c. 1058 normierte *ius connubii* umzusetzen¹¹. Hierbei handelt es sich um „kein Privileg der Vermögenden, sondern ein Recht für jedermann“¹². Der Schutz der Rechte der Christgläubigen muss Auftrag und Aufgabe der Kirche zugleich sein¹³. Darauf hat nicht zuletzt das Zweite Vatikanische Konzil mehrfach hingewiesen¹⁴.

Die etwa 900 kirchlichen Gerichte sowohl auf teilkirchlicher, als auch auf weltkirchlicher Ebene haben ein in Bezug auf die ihnen hinsichtlich Budget und Personal zur Verfügung stehenden Mittel vergleichsweise hohes Arbeitsvermögen¹⁵. Auch die einzelnen Richter, Kirchenanwälte oder Ehebandverteidiger sind in aller Regel stets darum bemüht, auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft und kirchenrechtlichen Diskussionen und Argumentationen zu bleiben, um diese bei Bedarf und Notwendigkeit in den gerichtspraktischen Alltag einfließen zu lassen¹⁶. Im Gegensatz zu den zivilprozessrechtlichen Verfahren des Staates, die durch das Prinzip der Mündlichkeit geprägt sind, ist der kirchliche Prozess nach c. 1472 § 1 ausschließlich schriftlich zu führen, was bedeutet, dass alle Erkenntnisse und Ergebnisse schriftlich in den Prozessakten festgehalten werden müssen¹⁷. Dennoch sehen sich die kirchlichen Gerichte in der öffentlichen bzw. medialen Wahrnehmung häufig Angriffen und Anschuldigungen ausgesetzt: Sie „seien eine Quelle der Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit, da sie unvernünftige und verspätete Urteile fällen, die Personenwürde verletzen, Frustrationen, Demütigungen und Verdächtigungen verursachen“¹⁸. ROCH PAGÉ kann sich mehrere Gründe vorstellen, weshalb die kirchlichen Gerichte und hierbei insbesondere die Ehenichtigkeitsverfahren vermehrt als Belastung und

10 GERINGER, K.-T., Das Recht auf Verteidigung im kanonischen Ehenichtigkeitsverfahren: AfkKR 155 (1986) 428–442, hier 428.

11 Vgl. SEBOTT, R., Braucht die Kirche ein Recht? Leutesdorf 2001, 59.

12 PULTE, M., Die Tätigkeit der Offizialate. Anmerkungen zum pastoralen Beitrag der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit für Menschen in Konfliktsituationen: AnSS 111 (2002) 34–37, hier 34.

13 Vgl. ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 (s. Anm. 9), 397.

14 Vgl. z.B. GS 73–75 und DH 7.

15 Vgl. SCHÖCH, N., Römische Höchstgerichtsbarkeit: ÖARR 52 (2005) 493–522, hier 496.

16 Vgl. WEISS, HdbKathKR, Kirchliche Gerichtsbarkeit, 1657.

17 Vgl. GÜTHOFF, HdbKathKR, Gerichtsverfassung und -ordnung, 1671.

18 HEIMERL, H., Für und wider den Sinn kirchlicher Eheprozesse: ÖAKR 41 (1992) 141–162, hier 141.

weniger als Hilfestellung und Hilfeangebot wahrgenommen werden: Er vermutet, dass die Untersuchung einer Ehe auf Nichtigkeit bei den Christgläubigen einerseits wenig bekannt ist und andererseits im Zusammenhang mit einer erfolgten zivilrechtlichen Scheidung schmerzhaft Erinnerungen wieder hervorrufen könnte, was nicht unbedingt im Interesse der beteiligten Personen ist¹⁹. Diese Sorgen versucht auch der kirchliche Gesetzgeber auf seine Weise zu berücksichtigen, indem er eine zeitliche Höchstgrenze der Verfahren festlegt, die nach c. 1453 in erster Instanz bei einem Jahr und in zweiter Instanz bei sechs Monaten liegt, die aber auch mehr als Richtwert denn als einklagbarer Schlüsselfaktor angesehen werden muss²⁰. Auch wenn Eheprozesse zügig durchzuführen sind – hiervon profitieren sowohl das Gericht, als auch die Parteien – darf es dennoch im Prozessverlauf nicht zu einer Minderung der Gerechtigkeit kommen.

2. HISTORISCHE ANMERKUNGEN

Betrachtet man das ordentliche Rechtsmittels der Berufung historisch, so kann man beim *Decretum Gratiani* beginnen, kommt über die Apostolische Konstitution *Dei Miseratione*, den CIC/17 mit der zugehörigen Instruktion *Provida Mater Ecclesia* zum M.P. *Causas Matrimoniales* und schließlich über den CIC/83 mit der Instruktion *Dignitas Connubii* zur aktuellsten Novellierung des Eheprozessrechts und der Frage der Berufung sowie zweiten Pflichtinstanz im M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Damit sind fast tausend Jahre kirchliche Rechtsgeschichte abgedeckt, auch wenn die detaillierten Ausprägungen der einzelnen Normen und Normierungen erst im Laufe der Zeit ihren heutigen Grad erreicht haben und in der Retrospektive vergleichsweise rudimentär wirken müssen. Dennoch ist an dieser Stelle eine kurze historische Einordnung angebracht.

Im ersten Jahrtausend war die rechtliche Normierung des Prozesslaufs noch nicht wesentlich ausgeprägt. Die Verfahren, meist mündlich vor dem Diözesanbischof, waren tendenziell eher Schiedsverfahren und es fehlte die Möglichkeit einer regulären Berufungsinstanz unterhalb des Papstes²¹. Ein berühmtes Beispiel stellt die widerrechtliche zweite Heirat des fränkischen Königs LOTHAR II. VON LOTHRINGEN im 9. Jahrhundert dar, welche ihm von zwei Erzbischöfen erlaubt wurde, die später allerdings – nicht ohne Querelen – von Papst NIKO-

19 Vgl. PAGÉ, R., Reflections of a Judicial Vicar of an Appeal Tribunal on the Proposed Reform of the Canonical Matrimonial Process: *The Jurist* 75 (2015) 59-69, hier 62.

20 ZIRKEL, A., *Quam Primum – Salva Iustitia*. Müssen kirchliche Eheprozesse Jahre dauern? *St. Ottilien* 2003, 21.

21 Vgl. STEINWENTER, A., Der antike kirchliche Rechtsgang und seine Quellen: *ZRG Kan.* Abt. 23 (1934) 1-116, hier 9.

LAUS I., nachdem er im Sinne einer Berufungsinstanz angegangen worden war, wieder kassiert wurde²². Die Berufung führte also scheinbar zur Kassation, also zur Aufhebung des auf unterer Instanz ergangenen Urteils. Zur Zeit GRATIANS sind die kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren in einer Übergangsphase: So werden aus den klassischen Sanktionsverfahren, bei denen die Ehetrennung als Strafe charakterisiert wurde, Feststellungsverfahren über die Nichtigkeit der Ehe²³ und das Verständnis änderte sich von einem bloßen Straftatbestand hin zu „moralisch indifferenter Eheungültigkeit“²⁴. Das *Decretum Gratiani* beinhaltet also noch kein Eheprozessrecht im heutigen Sinn, behandelte aber das allgemeine Prozessrecht – jedoch, das ist auch für das Verständnis der Berufung in diesem Kontext wichtig, im Hinblick auf Kriminal- bzw. Strafprozesse²⁵ – in seinem zweiten Teil in den *Causae* 2-6²⁶. Dabei wurden auch Sonderregelungen für Eheverfahren getroffen, sodass im Gegensatz zu anderen Verfahrensarten etwa nahe Verwandte explizit als Zeugen zugelassen wurden²⁷. GRATIAN behandelte auch explizit die Frage nach der Berufung im Allgemeinen²⁸. Gegen Urteile in Schiedsverfahren war eine Berufung generell nicht zulässig²⁹. Einen klaren und generell anwendbaren Instanzenzug hat es so noch nicht gegeben.

Nachdem die Ehetrennung keine Strafe mehr war, musste das Eheverfahren auch einen eigenen Charakter vor dem Hintergrund der anderen Streitverfahren bekommen, denn ansonsten hätte die Gefahr einer gütlichen Einigung der Parteien bestanden, aus der die Nichtigkeit der Ehe hätte resultieren können – ein undenkbarer Vorgang, damals wie heute³⁰. Diese Neupositionierung der Eheverfahren *quasi mixta inter civilem et criminalem*³¹ führte zu prozessualen Besonderheiten wie z.B. einem Klagerecht von Frauen, die bis *dato* keine Mög-

22 Vgl. HEIDECCKER, K., *The Divorce of Lothar II: Christian Marriage and Political Power in the Carolingian World*. Ithaca u.a. 2010.

23 Vgl. LANDAU, P., *Ehetrennung als Strafe. Zum Wandel des kanonischen Eherechts im 12. Jahrhundert*: ZRG Kan. Abt. 122 (1995) 148-188, hier 176.

24 Ebd., 181.

25 Vgl. LANDAU, P., *Gratian and the Decretum Gratiani: The History of Medieval Canon Law in the Classical Period, 1140-1234. From Gratian to the Decretals of Pope Gregory IX*. Washington 2008, 22-54, hier 36.

26 Vgl. LANDAU, TRE, *Art. Gratian (von Bologna)*, 125.

27 Vgl. C. 35, q. 6.

28 Vgl. C. 2, q. 6.

29 Vgl. JACOBI, E., *Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten*: ZRG Kan. Abt. 3 (1913) 223-343, hier 230.

30 Vgl. LANDAU, *Ehetrennung als Strafe* (s. Anm. 23), 185.

31 Vgl. Ausführungen zu X 1.38.5.

lichkeit dazu hatten³². In der Periode des *Liber Extra* wurde auch der bis heute gültige Rechtssatz aufgestellt, dass die Urteile in Ehenichtigkeitsverfahren nie Rechtskraft erlangen können³³. Grundsätzlich wird das Rechtsmittel der Berufung in X 2.28 geregelt. So wurde u.a. festgelegt, dass eine rechtmäßig eingelegte Berufung tatsächlich verfolgt werden muss, ohne dass aus der Nichtverfolgung Nachteile für denjenigen entstehen konnten, der Berufung eingelegt hat oder die Berufung an sich erlischt³⁴. Auch der Papst als oberste Berufungsinstanz und Kassationsgericht der Weltkirche hatte in dieser Zeitperiode bereits seine Position gefestigt: Bei einem Streit zwischen einem Diözesanbischof mit seinem Domkapitel kassierte Papst GREGOR IX. wegen eines Verfahrensmangels – das Fehlen „einer förmlichen Streitfestlegung“³⁵ – das ganze Verfahren.

Im *Liber Sextus* werden weitergehende prozessuale Eigenarten auch hinsichtlich der Möglichkeit zur Berufung festgelegt. Es findet sich erstmals ein Verweis auf die Einigkeit des Gerichtshofs zwischen Offizial und Diözesanbischof und die Unmöglichkeit, gegen ein Urteil des Offizials Berufung beim Diözesanbischof einzulegen³⁶. Die Berufung an sich musste schriftlich eingelegt werden, auch wenn die Möglichkeit bestand, sie vor dem Richter zu verlesen³⁷. Es wurde das eigenständige und charakteristische Recht des Metropoliten, die Berufungsinstanz seiner Suffraganen wahrzunehmen und richterlich auszufüllen³⁸. Im Umkehrschluss wurde aber auch deutlich festgelegt, dass der erste Richter seiner Diözese der jeweilige Diözesanbischof ist und der Metropolit keine Möglichkeit der Einmischung hatte, solange keine Berufung an ihn eingelegt worden war³⁹.

Die Apostolische Konstitution *Dei Miseratione* von Papst BENEDIKT XIV. lässt sich als Geburtsstunde der Ehebandverteidiger bezeichnen, die damals noch unter dem Begriff *Matrimoniorum Defensor*, frei übersetzt mit Verteidiger der Ehen oder Ehenverteidiger, firmierten⁴⁰. So sah der universale Gesetzgeber vor, dass diese Vorgänger der heutigen Ehebandverteidiger an jedem Ehenichtigkeitsverfahren beteiligt werden mussten und ihre Aufgabe darin bestand, all das

32 Vgl. C. 15, q. 3, § 2.

33 Vgl. X 2.27.7.

34 Vgl. X 2.28.4.

35 PULTE, M., Die Formulierung der Prozessfrage im kanonischen Eheprozess – Nur eine Altlast aus dem römischen Legisaktionsprozess?: Güthoff, E. / Haering, S. (Hrsg.), *Ius quia iustum*. (FS Helmuth PREB). Berlin 2015, 849-862, hier 851.

36 Vgl. VI. 2.15.3.

37 Vgl. VI. 2.15.9.

38 Vgl. VI. 2.2.1.

39 Vgl. VI. 2.15.3.

40 Vgl. § 6 DM.

hervorzuheben und darzulegen, was gegen eine Nichtigkeit und für eine Gültigkeit der verhandelten Ehesache sprach⁴¹. Praktisch umgesetzt wurde die Idee prozessrechtlich durch die Vorschrift einer Anschlussberufung seitens des Ehebandverteidigers, falls eine der Parteien ebenfalls Berufung einlegte oder von Amts wegen, falls keine der Parteien dies intendierte.⁴² Die Regelungen aus § 9 DM⁴³ sind disziplinarer Art: Sollte eine oder beide Parteien eine neue Ehe eingehen, bevor eine *duplex sententia conformis* für die Nichtigkeit der bestehenden Ehe vorlag, so waren diese hart zu bestrafen und die neue Ehe war zu trennen. Diese Anforderung des doppelten übereinstimmenden Urteils wurde von Papst BENEDIKT XIV. verpflichtend für Eheverfahren eingeführt und vorgeschrieben⁴⁴.

Die Berufung war im Kontext des CIC/17 zentral in c. 1879 geregelt⁴⁵. Dieser besagte, dass sowohl die klagende als auch die nichtklagende Partei das Recht hatten, gegen ein ergangenes Urteil Berufung einzulegen, wenn sie sich durch das Urteil benachteiligt fühlten. Es ging also um die subjektive Wahrnehmung, dass ein formal korrektes Urteil „einen Auffassungsfehler in [der] Beurteilung des Sachverhalts“⁴⁶ beinhaltete. Das Einlegen der Berufung bei dem Gericht, an dem das betreffende Urteil gefällt worden war, hatte zur Folge, dass sowohl die Berufungsschrift als auch die Prozessakten zum Zweck der Überprüfung an das Gericht der nächsthöheren Instanz weitergeleitet werden mussten. Die Berufung hatte also sowohl einen Devolutiveffekt, weil die Prozesssache von der höheren Berufungsinstanz weiterverfolgt, als auch einen Suspensiveffekt, weil die Vollstreckbarkeit des Urteils suspendiert wurde⁴⁷. Alle am Prozess beteiligten Parteien hatten grundsätzlich die Möglichkeit, das Rechtsmittel der Berufung zu nutzen, also auch dem Ehebandverteidiger und dem Kirchenanwalt, sofern er am Prozess beteiligt gewesen war⁴⁸. Eine gemeinsame Wahrnehmung der Beru-

41 Vgl. § 7 DM.

42 Vgl. LÜDICKE, K., Zum Berufungssystem im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß: ders. / Mussinghoff, H. / Schwendenwein, H. (Hrsg.), *Iustus Iudex*. (FG Paul WESEMANN). (BHMKCIC 5) Essen 1990, 507-551, hier 514.

43 Vgl. § 9 DM.

44 Vgl. DE BERTOLIS, O., *Papa Francesco riforma il Processo Canonico Matrimoniale: La Civiltà Cattolica* 166 (2015) 59-68, hier 64.

45 Vgl. EICHMANN, E., *Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici*. Paderborn 1921, 177.

46 HOHENLOHE, C., *Das Prozessrecht des Kodex Iuris Canonici*. Wien 1921, 68.

47 Vgl. EICHMANN, *Das Prozeßrecht* (s. Anm. 45), 178.

48 Vgl. STRAUCH, D., *Mittelalterliches Recht. Herkunft – Kennzeichen – Fortwirken*. Vortrag vor dem Kölner Zentrum für Mittelalterstudien am 12. Dezember 2003. Eigenverlag, 9.

fungsmöglichkeit war hingegen nicht vorgesehen⁴⁹. Das Rechtsmittel der Berufung war nur in einigen ausgewählten und in c. 1880 allgemeinprozessrechtlich näher bestimmten Fällen ausgeschlossen. Die Berufung war nach c. 1881 CIC/17 innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Urteils bei dem Richter einzulegen, der das Urteil, gegen welches das Rechtsmittel eingelegt werden sollte, gefällt hatte. Eine besondere Möglichkeit während der Geltung des CIC/17 war, die Berufung gemäß c. 1882 § 1 in mündlicher Form einzulegen, was allerdings nur dann möglich war, wenn das Urteil vom Richter verlesen wurde und die geäußerte Berufung von einem Protokollanten aufgeschrieben wurde. In allen anderen Fällen regelt c. 1882 § 2, dass die Berufung nur schriftlich eingelegt werden konnte⁵⁰. War die Berufung bei Gericht eingegangen, so musste sich der Berufungsrichter gemäß c. 1883 CIC/17 grundsätzlich innerhalb eines Monats um deren Bearbeitung kümmern, es sei denn, es wurde eine längere Frist für die Bearbeitung festgelegt.

Bei Eheprozessen galt es, auch hinsichtlich der Frage nach der Berufung spezielle Normen zu beachten, die diese ganz eigene Thematik als *leges speciales* behandelten. Nach c. 1986 CIC/17 hatte in erster Instanz, falls das Urteil die Nichtigkeit der Ehe festgestellt hatte, also affirmativ ausgefallen war, der am Verfahren beteiligte Ehebandverteidiger Berufung einzulegen, unabhängig davon, ob dies für ihn logisch oder sinnvoll erschien oder er tatsächlich berechnigte Gründe vorzubringen hatte⁵¹. Kam er dieser Verpflichtung nicht nach, so musste ihn der Richter, der das Urteil gefällt hatte, auf seine Pflicht hinweisen und ihn nötigenfalls unter Androhung kirchlicher Strafmaßnahmen zwingen. Die Berufung nach einem affirmativen Urteil in erster Instanz erfolgte also nicht von Amts wegen, sondern von Rechts wegen durch den Ehebandverteidiger⁵². War gemäß c. 1987 CIC/17 in zweiter Instanz erneut ein affirmatives Urteil gefällt worden, welches das affirmative Urteil der ersten Instanz bestätigte, musste der Ehebandverteidiger tatsächlich nur in dem Fall erneut und aus eigenem Antrieb Berufung einlegen, wenn er Gründe hierfür hatte oder sein Gewissen ihn an der Nichtigkeit

⁴⁹ Vgl. JONE, H., Gesetzbuch der lateinischen Kirche. Erklärungen der Kanones. III. Band: Prozeß- und Strafrecht, Kan. 1552 - Kan. 2414. Paderborn ²1953, 253.

⁵⁰ Die einzige Ausnahme von dieser Regel galt für den speziellen Fall, dass die Person, die Berufung einlegen wollte, nicht schreiben konnte. Schon allein aus Gründen der Wahrung des Rechtsschutzes der betreffenden Person war es möglich, die Berufung mündlich zur Niederschrift nach c. 1707 §§ 1.3 vorzubringen.

⁵¹ Vgl. RETZBACH, A., Das Recht der katholischen Kirche nach dem Codex Iuris Canonici. Für die Praxis bearbeitet. Freiburg i.Br. ⁵1959, 432-433.

⁵² Vgl. HOLBÖCK, C., Handbuch des Kirchenrechts. II. Band: 3., 4. und 5. Buch des kirchlichen Gesetzbuches. Wien u.a. 1951, 995.

der Ehe zweifeln ließ⁵³. Die gleiche Pflicht zur Einlegung der Berufung oblag dem Ehebandverteidiger auch in der Urteilskonstellation, wenn die erste Instanz zwar negativ, die zweite Instanz aber affirmativ entschieden hatte⁵⁴. Legte weder der Ehebandverteidiger noch eine der Parteien Berufung ein, wurde das Urteil vollstreckbar, d.h. beide Parteien hatten das Recht, frühestens zehn Tage nach Urteilsverkündung eine neue Ehe einzugehen, falls keine anderen Hinderungsgründe bestanden.

Ehenichtigkeitsverfahren wurden im Rahmen der nachkonziliaren Gesetzgebung durch das M.P. *Causas Matrimoniales* und hier insbesondere in den Nrn. VIII-XIII CM behandelt. Es wird in Nr. VIII § 1 CM erneut die Pflicht des Ehebandverteidigers verwiesen, Berufung gegen affirmative Urteile der ersten Instanz einzulegen, so wie dies bereits der CIC/17 geregelt hatte⁵⁵. Die entscheidende Neuerung des M.P. *Causas Matrimoniales* im Hinblick auf die Berufungsfrage war die Möglichkeit der Dekretbestätigung: Das Richterkollegium in der zweiten Instanz konnte nach Prüfung der Prozessakten und der angeforderten Unterlagen gemäß Nr. VIII § 3 CM per Dekret die in erster Instanz festgestellte Nichtigkeit der Ehe direkt bestätigen⁵⁶. Die Durchführung eines regulären Eheprozesses in der zweiten Instanz wurde obsolet, es sei denn, das Richterkollegium stellte fest, dass eine Dekretbestätigung nicht möglich war und verwies damit den Fall *eo ipso* auf den ordentlichen Prozessweg⁵⁷. Hierbei handelte es sich um keinen Verwaltungsakt, sondern das Richterkollegium sowie der Ehebandverteidiger und – falls er am Eheverfahren beteiligt war – der Kirchenanwalt traten zusammen und mussten kollegial entscheiden, ob das Urteil der ersten Instanz per Dekret bestätigt werden konnte. Diese Bestätigung per Dekret war unabhängig davon möglich, wer die Berufung eingelegt hatte. Diese Verfahrensmöglichkeit stellte eine wesentliche Vereinfachung der Eheprozesse dar, insbesondere aus zeitlicher Hinsicht und sowohl für die beteiligten Parteien, die im Idealfall wesentlich schneller eine neue Ehe schließen konnten, als auch für die Gerichte, die nicht mehr generell in zweiter Instanz ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren führen mussten.

53 Vgl. EICHMANN, E. / MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Paderborn ⁹1959, 242.

54 Vgl. EICHMANN, Das Prozeßrecht (s. Anm. 45), 218.

55 Vgl. EICHMANN, E. / MÖRSDORF, K., Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. III. Band: Prozeß- und Strafrecht. Paderborn ¹¹1979, 251.

56 Vgl. REHAK, M., Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers zur Einlegung einer Berufung nach dem Motu Proprio Mitis Iudex: DPM 25/26 (2018/19) 185-227, hier 196.

57 Vgl. EICHMANN/MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts (s. Anm. 55), 251-252.

3. BERUFUNG ALS RECHTSMITTEL

Das Rechtsmittel der Berufung oder *ius appellandi*⁵⁸ dient der Anfechtung eines Urteils und stellt somit eine zentrale und wichtige Komponente eines jeden Prozesses dar, da es dem Rechtsschutz dient und inhaltlich falsche Urteile verhindern kann⁵⁹. Die Berufung gemäß c. 1628 ist von der Nichtigkeitsbeschwerde nach c. 1626 § 1 abzugrenzen, obwohl beide eine Korrektur des Urteils intendieren, aber zwei gänzlich unterschiedliche Herangehensweisen haben⁶⁰. Dennoch lassen sich beide Rechtsmittel nach c. 1625 auch gemeinsam geltend machen. Das Einlegen einer Berufung führt zu einer materiellen Überprüfung des ergangenen Urteils, im Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde wird die formelle Korrektheit des Urteils überprüft. Die *restitutio in integrum* ist für Ehenichtigkeitsverfahren mangels Rechtskraft nach c. 1643 i.V.m. c. 1645 § 1 grundsätzlich nicht möglich⁶¹. Nur für den Fall der Erklärung der Unzuständigkeit ist sie nach Art. 78 § 2 DC bei Eheprozessen anwendbar⁶².

Die Möglichkeit der Bestätigung von affirmativen Urteilen der ersten in der zweiten Instanz als eine der zentralsten Änderungen der nachkonziliaren Gesetzgebung wurde in den c. 1682* § 2 des CIC/83 übernommen⁶³. Dies führte nicht nur zur gewünschten Verkürzung des Verfahrens von der Klageerhebung bis zum Vorliegen eines vollstreckbaren Urteils bei Ehenichtigkeitsverfahren, sondern es bewährte sich bereits in der Praxis zwischen den Promulgationen des M.P. *Causas Matrimoniales* und dem CIC/83⁶⁴. In c. 1682* § 2 wurde geregelt, dass anstatt der Durchführung eines regulären Eheverfahrens in der zweiten Instanz das Urteil der ersten Instanz per Dekret und ohne Verfahren bestätigt werden konnte⁶⁵. Dieses Vorgehen stellte zweifellos die häufigste Form der Verfah-

58 Vgl. z.B. DANIEL, W., Remedies Available to the Petitioner in a Cause of Marriage Nullity After the Right to Appeal has Been Lost: Studies in Church Law 5 (2009) 479-484, hier 480.

59 Vgl. LÜDICKE, K., LThK³, Art. Appellation, Sp. 884-885, hier Sp. 884.

60 Vgl. ebd., Sp. 884.

61 Vgl. GERINGER, Das Recht auf Verteidigung (s. Anm. 10), 439.

62 Vgl. SCHÖCH, Römische Höchstgerichtsbarkeit (s. Anm. 15), 498.

63 Vgl. RAMBACHER, HdbKathKR, Eheverfahren, 1705.

64 Vgl. COX, C., Marriage Processes (cc. 1671-1707): New Commentary. New York 2000, 1760-1789, hier 1775.

65 Vgl. FELDTHANS, V., Die Berufung im Ehenichtigkeitsprozess. Ein Vergleich von Codex Iuris Canonici und Dignitas Connubii: DPM 14 (2007) 217-240, hier 231.

ren in der zweiten Instanz dar⁶⁶. Kam keine Bestätigung des affirmativen Urteils erster Instanz durch Dekret in Frage, so war ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren zweiter Instanz durchzuführen⁶⁷. Auch das Rechtsinstitut der doppelten Urteilskonformität wurde durch die Normierungen von c. 1684* § 1 beibehalten⁶⁸ und sicherte so die Qualität der Urteile ab⁶⁹. Der formale Ablauf wurde verfahrenstechnisch weiter optimiert: Nach c. 1682* § 1 musste ein affirmatives Urteil der ersten Instanz „von Amts wegen dem Berufungsgericht“ übermittelt werden⁷⁰. Damit wurde nun endgültig die Pflicht des Ehebandverteidigers, gegen ein Urteil, das die Nichtigkeit der Ehe festgestellt hatte, Berufung einzulegen, abgeschafft⁷¹.

Im Verlauf der Kodex-Reform wurde die Frage diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, die Pflichtberufung durch den Ehebandverteidiger beizubehalten⁷². Aus juristischen, pastoralen aber auch rein praktischen Erwägungen wurde diese Idee allerdings verworfen⁷³. Der c. 347 SchProc sah die Verpflichtung des Ehebandverteidigers vor, gegen ein affirmatives Urteil Berufung einlegen zu müssen und – sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen – wurde der Fall von Amts wegen weitergeleitet⁷⁴. Hierbei handelte es sich um eine Verknüpfung der beiden dis-

⁶⁶ Vgl. SCHÖCH, N., Das Bestätigungsdekret in zweiter Instanz bei mehreren Klagegründen: Haering, S. / Aymans, W. / Schmitz, H. (Hrsg.), *Iudicare Inter Fideles*. (FS Karl-Theodor GERINGER). St. Ottilien 2002, 461-503, hier 462.

⁶⁷ Vgl. CANONICO, M., *Note di Commento all'Istruzione Dignitas Connubii sul Processo Matrimoniale Canonico*. (Collana del Dipartimento di Diritto Pubblico 17) Torino 2008, 68.

⁶⁸ Vgl. COX, *Marriage Processes* (s. Anm. 64), 1777-1778.

⁶⁹ Vgl. COSTIGANE, H. / HURLEY, J., *Why have a Tribunal of Second Instance?: Duddington, J.* (Hrsg.), *Law & Justice: The Christian Law Review* 165 (2010) 117-123, hier 117.

⁷⁰ Vgl. RAMBACHER, *HdbKathKR, Eheverfahren*, 1704.

⁷¹ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1682, Rn. 1.

⁷² Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, *Ex actis Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Coetus studiorum „De Processibus“* (Sessio I): Comm. 38 (1966) 23-60, hier 32. Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, *Ex actis Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Coetus studiorum „De Processibus“* (Sessio VIII): Comm. 39 (1969) 291-312, hier 302, 304, 308. Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, *Ex actis Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Coetus studiorum „De Processibus“* (Sessio X): Comm. 40 (1970) 120-142, 133-134. Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici Recognoscendo, *Acta Commissionis, Opera Consultorum in recognoscendis schematibus canonum: I. Coetus studiorum de Processibus*: Comm. 11 (1979) 243-295, hier 265-267.

⁷³ Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1682, Rn. 1.

⁷⁴ Vgl. c. 347 SchProc § 1.

kutierten Möglichkeiten. Dies wurde allerdings in der Genese des Kanons durch c. 1634 SchCIC/80 dahingehend redigiert, dass der Fall grundsätzlich von Amts wegen an das Berufungsgericht übermittelt wurde und der Ehebandverteidiger in diesen automatischen Vorgang nicht mehr integriert war⁷⁵. Mit dieser Regelung war die Plenaria nicht zufrieden, der Vorschlag wurde als „juristisch absurd und vernunftwidrig“⁷⁶ bezeichnet. Dennoch kam es zu keinen Änderungen mehr, weder am Inhalt, noch am Wortlaut⁷⁷. Auch Nikolaus SCHÖCH übt daran Kritik und schlägt die Einführung der Rechtsfolge vor, dass die Übersendung die Vollstreckbarkeit des Urteils hemme oder analog zu einer ordentlichen Berufung zu behandeln sei⁷⁸. Zusammenfassend stellt Klaus LÜDICKE zur Diskussion über die doppelte Urteilskonformität für Ehenichtigkeitsverfahren im Rahmen der Kodex-Reformkommission fest: „Die Protokolle über die Einwände sind sehr knapp und lassen kaum Argumente erkennen“⁷⁹. Im Ergebnis wurde für die Beibehaltung der *duplex sententia conformis* mit 46 von 59 Stimmen gestimmt, also mit deutlich mehr als zwei Dritteln der Stimmen⁸⁰. Konsequenterweise findet keine „Berufung“ von Amts wegen statt, wenn das Urteil negativ ausgefallen ist, da im Hintergrund der Regelung die Rechtsgunst der Ehe nach c. 1060 steht. Es obliegt den beteiligten Parteien, Berufung gegen das Urteil einzulegen, da der Ehebandverteidiger im Falle eines negativen Urteils sicher keine Intention zur Nutzung dieses Rechtsmittels hat⁸¹. Das Recht auf Berufung steht den beiden Parteien unabhängig vom Ausgang des Urteils nach c. 1628 zu⁸². Wurde ein Urteil der ersten Instanz von Amts wegen an die zweite Instanz übermittelt, oblag es dem Berufungsgericht, dieses nach den Vorgaben von c. 1682* § 2 entweder per Dekret zu bestätigen oder ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren zweiter Instanz durchzuführen⁸³. Das Recht, eine neue Ehe zu schließen – so-

75 Vgl. c. 1634 SchCIC/80 § 1.

76 LÜDICKE, Zum Berufungssystem (s. Anm. 42), 522.

77 Dies lässt sich an der inhaltlichen Übereinstimmung mit c. 1682* festmachen.

78 Vgl. SCHÖCH, N., Bestätigung durch Dekret, ordentliches Verfahren oder Nichtigkeitsbeschwerde: Überlegungen zur Vorgehensweise der Berufungsgerichte anhand der neuesten Rotajudikatur: DPM 7 (2000) 99-149, hier 102.

79 LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 141-177, hier 152.

80 Vgl. Pontificium Consilium de Legum Textibus Interpretandis, Congregatio Plenaria. Diebus 20-29 octobris 1981 habita: Acta et Documenta Pontificiae Commissionis Codici Iuris Canonici Recognoscendo. Città del Vaticano 1991, 274.

81 Vgl. MENDONÇA, A., Aspetti Strutturali e Funzionali del Tribunale di Appello nelle cause di Nullità di Matrimonio: MonEcc 124 (1999) 378-404, hier 379.

82 Vgl. AYMANS/MÖRS DORF/MÜLLER, KanR IV, 502.

83 Vgl. COX, Marriage Processes (s. Anm. 64), 1775-1776.

fern nicht andere Ehehindernisse oder Konsensmängel vorliegen – hatten die Ehepartner nach c. 1684* § 1, wenn die Nichtigkeit der Ehe sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz bestätigt wurde⁸⁴. Die im CIC/17 vorgesehene Beru-
fungsfrist von zehn Tagen nach Urteilsverkündung bis zur Erlaubnis einer
neuen Eheschließung,⁸⁵ wurde im CIC/83 nicht aufgenommen⁸⁶.

Weil der CIC/83 wie sein Vorgänger um eine Eheprozessordnung ergänzt wor-
den ist, muss auch Instruktion *Dignitas Connubii* zur Darstellung und Beurtei-
lung der Berufungsfrage herangezogen werden. Die wesentlichen Bestimmun-
gen zur materiellen Berufungsthematik finden sich in den Artt. 279-289 DC und
werden im Folgenden dargestellt. Über die Frage des Instanzenzugs und der
Notwendigkeit einer doppelten Urteilskonformität, die „zur Enttäuschung eini-
ger Kanonisten und zur Erleichterung der anderen“⁸⁷ beibehalten wurde, ist be-
reits im Vorfeld der Veröffentlichung der neuen Eheprozessordnung heftig dis-
kutiert worden. Trotz der bereits durch den CIC/83 in c. 1682* § 1 und in
Art. 264 DC getroffenen Änderung an der bisherigen formalen Prozesspraxis,
dass ein erstmals ergangenes affirmatives Urteil der ersten Instanz von Amts
wegen an das Berufungsgericht weitergeleitet werden musste,⁸⁸ war der Ehe-
bandverteidiger nach Art. 279 § 2 DC dennoch dazu verpflichtet, separat Beru-
fung einzulegen, falls er begründete Zweifel an dem Urteil hatte⁸⁹. Diese Ak-
zentuierung⁹⁰ war notwendig geworden, da eine Tendenz der Ehebandvertei-
diger dahingehend vorlag, keine Berufung einzulegen, da das Verfahren sowieso
an das Berufungsgericht weitergeleitet werden musste. Weil aber das Beru-
fungsgericht nach c. 1682* § 2 „in Würdigung der Stellungnahmen des Band-
verteidigers“ die Entscheidung zu treffen hatte, ob das erstinstanzliche Urteil per
Dekret bestätigt werden konnte oder ob ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfah-

84 Vgl. RUF, N., Das Recht der katholischen Kirche nach dem neuen Codex Iuris Canonici für die Praxis erläutert. Freiburg i.Br. 51989, 416.

85 Vgl. c. 1987.

86 Vgl. FAHRNBERGER, G., Möglichkeiten einer rascheren Abwicklung kirchlicher Ehe-
nichtigkeitsverfahren nach dem revidierten Codex Iuris Canonici: LÜDICKE, K. / Paar-
hammer, H. / Binder, D. A. (Hrsg.), Recht im Dienste des Menschen. (FG Hugo
SCHWENDENWEIN). Graz 1986, 299-323, hier 319.

87 PULTE, M., Die Instruktion des Päpstlichen Rates zur Interpretation der Gesetzestexte
Dignitas Connubii vom 25.1.2005 – die neue EPO zum CIC/1983: FolCan 8 (2005)
119-135, hier 133.

88 Vgl. LÜDICKE, K., „*Dignitas Connubii*“. Die Eheprozeßordnung der katholischen
Kirche. Text und Kommentar. (BHKMIC 42) Essen 2005, 332.

89 Vgl. ERLEBACH, G., L'impugnazione della sentenza e l'invio „ex officio“ della causa al
tribunale di appello nell'istr. „*Dignitas Connubii*“: IusEcc 18/1 (2006) 439-463, hier
458.

90 Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 56), 10.

ren geführt werden musste,⁹¹ hatte der Ehebandverteidiger eine weitere Möglichkeit, seine argumentative Sicht des Falls dem Richterkollegium der zweiten Instanz darzulegen⁹².

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Promulgation und das Inkrafttreten des CIC/83 Auswirkungen auf die Berufung bei Ehenichtigkeitsverfahren hatten. Die Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz wurde weiter gekürzt und soll nur noch ein halbes Jahr dauern. Auch wurde die Möglichkeit, ein Urteil der ersten Instanz in der zweiten Instanz per Dekret zu bestätigen, übernommen. Der Ehebandverteidiger wurde – trotz aller Kritik – von seiner nicht mehr zeitgemäßen Pflicht entbunden, Berufung gegen ein affirmatives Urteil einlegen zu müssen. An die Stelle seiner Berufung von Rechts wegen trat die Übermittlung des affirmativen Urteils an die Berufungsinstanz von Amts wegen. Das bedeutet, dass zwar grundsätzlich an der doppelten Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren festgehalten wurde, obwohl dies im Verlauf der Kodex-Reform stark umstritten war, aber mit der Übermittlung von Amts wegen ein neuer, wesentlich passenderer Modus für die praktische Umsetzung gefunden wurde. Dies brachte allerdings keine Änderung der Möglichkeiten, Berufung einzulegen. So können weiterhin der Ehebandverteidiger, wenn beteiligt der Kirchenanwalt, die klagende und die nichtklagende Partei das Rechtsmittel gegen Urteile nutzen, solange die auf 15 Tage verlängerte Nutzfrist⁹³ nach Bekanntgabe des Urteils eingehalten wird. Weil in Ehenichtigkeitsverfahren Personenstandsfragen behandelt werden, können diese Urteile nie in Rechtskraft übergehen, sondern lediglich vollstreckbar werden. Wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, können auch Ehenichtigkeitsverfahren, bei denen ein endgültiges Urteil vorliegt, jederzeit neu vor Gericht behandelt und entschieden werden. Offenkundig ist, dass auch der CIC/83 daran festhält, dass die Feststellung der Nichtigkeit von Ehen auf dem Gerichtsweg und nicht auf dem Verwaltungsweg zu erfolgen hat – unter Fortbestehen des regulären Instanzenzugs. Die Instruktion *Dignitas Connubii* weist darauf hin, dass die Bestätigung per Dekret nur möglich war, wenn das Urteil der ersten Instanz affirmativ ausgefallen ist. Der Ehebandverteidiger war angehalten, trotz der Übersendung von Amts wegen selbst Berufung einzulegen, wenn er Zweifel hatte. Er musste seine Zweifel schriftlich begründen und an die Berufungsschrift anhängen.

Mit der Promulgation des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* und wurde eine wesentliche und viel diskutierte Änderung am Eheprozessrecht vorgenommen,⁹⁴

91 Vgl. FELDHAUS, Die Berufung im Ehenichtigkeitsprozess (s. Anm. 65), 233.

92 LÜDICKE, Eheprozeßordnung (s. Anm. 88), 357.

93 Vgl. c. 201 § 1.

94 Vgl. MONETA, P., L'appello nel nuovo processo matrimoniale: Stato, Chiese e pluralismo confessionale 21 (2017) 1-16, hier 1.

die massiv in das bisherige Prozedere der Ehenichtigkeitsverfahren eingreift: Die bisher notwendige *duplex sententia conformis* wurde obsolet, eine Pflichtberufung gegen ein erstinstanzliches affirmatives Urteil bzw. eine Weiterleitung des Urteils an das Berufungsgericht von Amts wegen ist nicht mehr notwendig, um ein vollstreckbares Ehenichtigkeitsurteil zu erhalten⁹⁵. Diese Regelung war bereits in ähnlicher Weise in einem nicht veröffentlichten zweiten Entwurf für die Instruktion *Dignitas Connubii* vorgesehen, der letztlich abgelehnt wurde⁹⁶. Der neue c. 1679 legt fest, dass ein Urteil, welches die Nichtigkeit einer Ehe feststellt, nach Ablauf der festgelegten Frist zur Einlegung der Berufung vollstreckbar wird und beide Parteien nach c. 1682 § 1 eine neue Ehe schließen können, falls keine sonstigen Ehehindernisse oder Konsensmängel vorliegen sollten⁹⁷. Damit verzichtet der Papst „auf eine höherinstanzliche Bestätigung des Urteils“⁹⁸. Dennoch bleibt nach c. 1680 § 1 das grundsätzliche Recht, gegen das Urteil Berufung einlegen zu können, sowohl für die klagende und die nicht-klagende Partei, als auch für den Kirchenanwalt – sofern er am Prozess beteiligt war – und den Ehebandverteidiger, weiterhin bestehen⁹⁹. Durch diese explizite eheprozessrechtliche Nennung der Berufungsmöglichkeit erfolgt sogar eine Akzentuierung des Rechtsmittels, insbesondere im Hinblick auf den Ehebandverteidiger¹⁰⁰. Die Abschaffung der zweiten Pflichtinstanz führt zu einem Bedeutungsgewinn des Rechtsmittels der Berufung und des Ehebandverteidigers, insbesondere nach affirmativen Urteilen der ersten Instanz¹⁰¹.

Das Rechtsmittel der Berufung soll ein Hilfsmittel für die Rechtssicherheit und den Rechtsschutz der Christgläubigen sein und kein Mittel zur Verzögerung eines vollstreckbaren Urteils. Weggefallen ist die Bestätigung eines affirmativen Urteils der ersten in der zweiten Instanz per Dekret¹⁰² außer in einem Ausnahmefall: Sollte eine Berufung offenkundig nur aus taktischen Gründen der zeitlichen Verzögerung eingelegt worden sein, so kann nach c. 1680 § 2 das Kollegialgericht der Berufungsinstanz per Dekret das Urteil bestätigen. Gegen zwei

⁹⁵ Vgl. MÜLLER, L., Das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren nach der Reform von 2015: Aymans, W. u.a. (Hrsg.): Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Ergänzungsband. Paderborn 2016, 66.

⁹⁶ Vgl. ARROBA CONDE, M. J., Die Rezeption von *Dignitas Connubii*: DPM 17/18 (2010/11) 31-59, hier 31.

⁹⁷ Vgl. BEAL, J. P., *Mitis Iudex Canons 1671-1682, 1688-1691: A Commentary: The Jurist* 75/2 (2015) 467-538, hier 516-517.

⁹⁸ DENNEMARCK, Anmerkungen zu *Mitis Iudex*, 280.

⁹⁹ Vgl. BEAL, *Commentary* (s. Anm. 97), 516-517.

¹⁰⁰ Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 56), 13.

¹⁰¹ Vgl. LÜDICKE, Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 79), 155.

¹⁰² Vgl. c. 1682* § 2.

gleichlautende Urteile ist keine direkte Anfechtung mehr möglich¹⁰³. Rechts-sprachlich interessant ist die Verwendung des Begriffs „offenkundig“. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für den kürzeren Eheprozess, die in c. 1683 n. 2 geregelt sind, wird im lateinischen Text der Norm nicht der Begriff *manifest* verwendet, sondern das als schwächer einzustufende Adverb *evidenter*. Unter Verwendung der von c. 17 nahegelegten analogen Methode als Interpretations-hilfsmittel bedeutet dies, dass bei der Wahl des Begriffs *manifest* der Sachverhalt nicht nur offenkundig, sondern mehr als offenkundig sein müsste und dass es gewichtigere Gründe geben muss, als es bei der Verweigerung der Berufung laut Gesetzestext notwendig ist. Diese ist also – relativ betrachtet – niederschwelliger angesetzt, was ihrer Bedeutung nicht gerecht wird. Ist die Berufung zulässig und wird sie zugelassen, so hat nach c. 1687 § 4 ein reguläres Berufungsverfahren in der zweiten Instanz durchgeführt zu werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Revision des Eheprozessrechts durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* eine entscheidende Änderung von großer Bedeutung am Berufungssystem vornahm. So wurde die seit 1741 bestehende doppelte Urteilskonformität für Ehenichtigkeitsverfahren abgeschafft, was bedeutet, dass affirmative Urteile der ersten Instanz nach Ablauf der Berufungsfrist und wenn keine Berufung eingelegt worden ist, direkt vollstreckbar werden – eine neue Eheschließung wäre möglich, wenn keine anderen Ehehindernisse oder Konsensmängel vorliegen und kein Eheverbot ausgesprochen wurde. Lediglich wenn die klagende oder die nichtklagende Partei, der Ehebandverteidiger oder der Kirchenanwalt – falls dieser am Eheverfahren beteiligt war – Berufung einlegen, wird eine Untersuchung des Falls in zweiter Instanz ausgelöst und eingeleitet. Das Berufungsgericht muss ein ordentliches Ehenichtigkeitsverfahren der zweiten Instanz führen, wenn die Berufung nicht offensichtlich der Verzögerung dient – in diesem Fall kann das Urteil der ersten Instanz per Dekret bestätigt werden. Durch den Wegfall der zweiten Pflichtinstanz ist es nun letztlich der Ehebandverteidiger, der mehr noch als sonst verpflichtet und dafür verantwortlich ist, das Urteil genau zu studieren und bei etwaigen Zweifeln Berufung einzulegen. Sein Amt wurde stark aufgewertet und hat eine ganz neue Bedeutung gewonnen. Es besteht aber auch die Gefahr, dass er zu einer *persona non grata* wird, weil er im Zweifel gegen die Urteile seines eigenen Gerichts vorgehen muss und deren Richtigkeit in Frage stellt.

4. BEDEUTUNG DES EHEBANDVERTEIDIGERS

Dem Ehebandverteidiger kommt nicht nur grundsätzlich von Amts wegen eine besondere Bedeutung als Anwalt des Ehebandes und der Rechtsgunst der Ehe

¹⁰³ Vgl. c. 1641 n. 1 i.V.m. c. 1642 § 1.

zu, sondern seine Stellung wurde durch die Revision des Eheprozessrechts wesentlich profiliert¹⁰⁴. Er ist alleine verantwortlich, das ergangene affirmative Urteil intensiv zu überprüfen und im Fall von Zweifeln, seien diese an der Verfahrensweise des Gerichts oder an der Nichtigkeit der Ehe grundgelegt, Berufung einzulegen und dadurch das Urteil einer neuerlichen Überprüfung in der Berufungsinstanz zuzuführen¹⁰⁵. Wie aus den vorausgegangenen Ausführungen hervorgegangen und deutlich geworden ist, ist der Wegfall der doppelten Urteilskonformität die zentrale Änderung, die durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* am Rechtsmittel der Berufung vorgenommen wurde. Damit ist für die gerichtliche Praxis ein „Sicherungsinstrument für den Schutz der Unauflöslichkeit der Ehe beseitigt worden“¹⁰⁶. Das Ziel der Berufung durch den Ehebandverteidiger ist die Überprüfung des ergangenen Urteils in der nächsthöheren Instanz. Damit stellt sich der Ehebandverteidiger direkt gegen das eigene Gericht, indem er dessen Urteil einer Überprüfung durch ein fremdes Gericht unterziehen lässt. Klaus LÜDICE stellt dazu fest: „Diese Verantwortung verändert das Gewicht der Bandverteidigung grundlegend“¹⁰⁷. Gegen die Entscheidung des Ehebandverteidigers, Berufung einzulegen, haben die am Prozess beteiligten Parteien keine Möglichkeit, vorzugehen¹⁰⁸.

Der Ehebandverteidiger kann durchaus als letzte verbliebene Prüfinstanz bezeichnet werden, denn dass sowohl die klagende als auch die nichtklagende Partei in aller Regel kein Interesse daran haben, gegen ein affirmatives Urteil Berufung einzulegen, scheint offensichtlich zu sein. Die Frage, die es zu diskutieren gilt, lautet daher, ob der Ehebandverteidiger mit dieser Verantwortung und Amtsfülle umzugehen bereit ist oder ob ihm „eine zu große Last und Verantwortlichkeit aufgebürdet wird“¹⁰⁹. Denn anders ausgedrückt, entscheidet sich der Ehebandverteidiger, indem er keine Berufung gegen ein affirmatives Urteil der ersten Instanz einlegt, faktisch für die Bestätigung des ergangenen Urteils und nimmt die Aufgabe wahr, die bis zum Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* von einem Kollegium aus drei Richtern ausgeführt wurde. Der Fokus der Ansprachen der Päpste vor der Römischen Rota in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich der Thematik der Ehebandverteidiger lag darauf, dass diese für den Schutz der Ehe einzutreten haben, indem sie an der Wahrheitsfindung

104 Vgl. REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 56), 3.

105 Vgl. ZUMBÜLT, M., Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren durch das MP „*Mitis Iudex Dominus Iesus*“: KuR 22/1 (2016) 93-113, hier 105.

106 LÜDICE, Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 79), 175.

107 Ebd., 173.

108 Vgl. KILLERMANN, S., Die außerordentliche Weiterverfolgung einer Ehenichtigkeitsklage: DPM 17/18 (2010/11) 165-198, hier 170.

109 DORDETT, A., Kirchliche Ehegerichte in der Krise. Wien 1971, 75.

während des Ehenichtigkeitsverfahrens mitwirken und ihnen daher von Amts wegen ein hoher Stellenwert zukommt¹¹⁰. Dieser Stellenwert drückt sich allerdings in keinem besonderen Schutz aus, weder kirchenrechtlich, arbeitsrechtlich noch auf andere Weise.

Die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika haben im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil und noch vor der Promulgation des M.P. *Causas Matrimoniales* die unter dem Namen *American Procedural Norms*¹¹¹ bekannt gewordenen Regelungen ausgearbeitet, um die Dauer von Ehenichtigkeitsverfahren wesentlich zu verringern¹¹². Sie traten offiziell am 1.7.1970 in Kraft¹¹³. Der Verfahrenslauf sollte „mündlich, unmittelbar und weitgehend formfrei“¹¹⁴ durchgeführt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der enthaltenen Norm 23. Diese sah in § 2 vor, dass auf die pflichtmäßige Berufung des Ehebandverteidigers verzichtet werden könne, wenn dies offensichtlich nicht notwendig zu sein scheint nach der Meinung von Ehebandverteidiger und Ordinarius¹¹⁵. Von der Möglichkeit, auf eine zweite Instanz bei einem affirmativen Urteil zu verzichten, wurde im Rahmen des Dispenswesens so häufig Gebrauch gemacht, dass die „Ausnahme zur Regel“¹¹⁶ geworden ist. Zusätzlich gab es laut Franz POTOTSCHNIG eine wohl inoffizielle Anweisung der Bischofskonferenz, nach der

110 Vgl. STOCKMANN, P., Pro vinculo, salva semper veritate. Die Rechtsstellung des Ehebandverteidigers und seine Berücksichtigung in den Rota-Ansprachen: DPM 8/I (2001) 483-500, hier 500.

111 National Conference of Catholic Bishops, American Procedural Norms: GUTH, H.-J., Ehescheidung oder Ehenichtigkeit? Das Eheprozessrecht der römisch-katholischen Kirche in den USA seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. [Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 38]. Freiburg/Schweiz 1993, 241-251.

112 Ihr eigentlicher Titel lautet „Procedural Norms for the Processing of Formal Marriage Cases“, vgl. z.B. POTOTSCHNIG, F., Entwicklungstendenzen im kanonischen Ehe- und Eheprozeßrecht: ÖAKR 29 (1978) 52-81, hier 65.

113 Vgl. KILLERMANN, S., Die Rota Romana. Wesen und Wirken des päpstlichen Gerichtshofs im Wandel der Zeit. (AIC 46) Frankfurt a.M. 2009, 304, 306.

114 Ebd., 292.

115 Vgl. Norm 23 § 2: „In casibus exceptionalibus, in quibus iudicio vinculi Defensoris et Ordinarii, appellatio a sententia affirmativa sit aperte superflua, Ordinarius poterit ipse postulare ab Episcopali Conferentia, ut in istis casibus individualibus vinculi Defensor exoneretur ab obligatione appellandi ita ut sententia prioris instantiae statim possit executioni mandari.“ Übersetzung: „In those exceptional cases where in the judgment of the defender of the bond and his Ordinary an appeal against an affirmative decision would clearly be superfluous, the Ordinary may himself request of the Episcopal Conference that in these individual cases the defender of the bond be dispensed from the obligation to appeal so that the sentence of the first instance may be executed immediately.“ APN, 251.

116 KILLERMANN, Die Rota Romana (s. Anm. 113), 307.

der Ehebandverteidiger nachdrücklich daran erinnert wurde, dass er nicht unnötigerweise Berufung einlegen solle. Auch wurde klargestellt, dass zwar grundsätzlich beim Verzicht auf eine Berufung nach einem erstinstanzlichen affirmativen Urteil in jedem Einzelfall sowohl der Ehebandverteidiger als auch der Ordinarius übereinstimmen mussten, dies aber praktisch so gelöst wurde, dass der Ordinarius durch eine gute Wahl der Ehebandverteidiger auf eine eigene Mitwirkung verzichten könne¹¹⁷. Damit wurden die rechtlich fixierten sehr restriktiven Einschränkungen, nach denen ein einziges affirmatives Urteil bei Ehenichtigkeitsverfahren vollstreckbar werden konnte, ausgehebelt.

Wegen dieser ausufernden Gerichtspraxis sah sich Papst PAUL VI. genötigt, darauf hinzuweisen, dass die Dispens von der Pflichtberufung nur dann gewährt werden solle, wenn tatsächlich eine *gravis necessitas* vorläge¹¹⁸. Insgesamt waren die *American Procedural Norms* bis zum Inkrafttreten des CIC/83 gültig. In der Folge drängten die amerikanischen Bischöfe darauf, dass das System der doppelten Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren universalkirchlich abgeschafft wird¹¹⁹. Wie die Promulgation des CIC/83 zeigte, konnten sie sich damit nicht durchsetzen, was sicherlich auch an den zahlreichen negativen Erfahrungen lag, die von Seiten des Apostolischen Stuhls gemacht wurden. So zeigt bereits ein Blick in die kirchlichen Statistiken, dass die amerikanischen Kirchengerichte im Jahr 1968 lediglich 442 Ehen für nichtig erklärt hatten, im Jahr 1974 – also nur sechs Jahre später und nach Inkrafttreten der *American Procedural Norms* – waren es bereits 9.293 Ehen, was etwa dem 21-fachen entspricht¹²⁰.

Im Zusammenhang mit der neuen, wesentlich verantwortungsvolleren Bedeutung, die die Ehebandverteidiger seit dem M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* innehaben, stellt Martin ZUMBÜLT eine bemerkenswerte These auf, die als Leitlinie für die Funktion der Ehebandverteidiger nach Bekanntgabe des Urteils dienen kann. Er äußert die Einschätzung, dass es vor der Fällung eines Votums nach c. 1608 § 1 zwangsläufig notwendig ist, dass die erkennenden Richter die moralische Gewissheit erlangt haben. Im Gegensatz dazu ist diese beim Ehebandverteidiger keine Voraussetzung, wenn er Berufung einlegen möchte, denn diesem reicht es auch, wenn er vernünftige Zweifel benennen kann und wenn er sich nach c. 1628 von dem Urteil beschwert fühlt¹²¹. Während es vor dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* insbesondere das Berufungsgericht war,

117 Vgl. POTOTSCHNIG, (s. Anm. 112), 69.

118 Vgl. ebd., 70.

119 Vgl. MONTINI, G. P., L'appello in una causa di nullità matrimoniale: QdE 22 (2009) 318-334, hier 318.

120 Vgl. PUZA, R., Katholisches Kirchenrecht. Heidelberg 1986, 293.

121 Vgl. ZUMBÜLT, Änderungen im Ehenichtigkeitsverfahren (s. Anm. 105), 106.

das die erkennenden Richter bei der Formulierung ihres Urteils vor Augen, vielleicht sogar zu fürchten hatten, so ist diese Funktion nach Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* auf die Person bzw. das Amt des Ehebandverteidigers übergegangen, was in der Folge dazu führen sollte, dass den *Animadversiones* eine größere Gewichtung und Wertschätzung entgegengebracht wird¹²². Im Umkehrschluss darf es aber auch nicht zu einer rechtswidrigen Praxis führen, in der ein Ehebandverteidiger in Ablehnung der Revisionen durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* bei jedem Urteil grundsätzlich Berufung einlegt, unabhängig von der Frage, ob diese gerechtfertigt ist oder nicht, und dadurch die Rechtslage vor Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* im Hinblick auf die zweite Pflichtinstanz *de facto* wiederherstellen möchte. Matthias PULTE attestiert der kirchlichen Rechtspflege im Bereich der DBK im Vergleich zur weltkirchlichen Situation, dass diese sich „auf einem hohen Niveau“¹²³ befinde, sodass diese Befürchtung für diesen Bereich nur theoretischer Natur bleiben sollte.

Damit ist zu befürchten, dass der Ehebandverteidiger zu einer *persona non grata* werden kann, weil er sich durch das Einlegen der Berufung gegen sein eigenes Gericht stellt, dessen Urteil anzweifelt und von dritter Stelle – in diesem Fall dem Berufungsgericht, also im Regelfall dem Metropolangericht oder dem Diözesangericht eines anderen Bistums – überprüfen lässt. Ein negatives Urteil in der Berufungsinstanz führt schnell zu dem oberflächlichen Verdacht, dass das Gericht, dessen Urteil überprüft und sogar revidiert wurde, scheinbar nicht richtig gearbeitet hat. Da der Name des am Verfahren beteiligten Ehebandverteidigers sowohl dem Gericht als auch der klagenden und nichtklagenden Partei bekannt ist, hat dieser auch den vermeintlichen Mehraufwand eines Verfahrens der zweiten Instanz persönlich zu verantworten. Dies ist schwierig, da insbesondere die beteiligten Parteien in der Regel ein großes persönliches Interesse daran haben, dass ein Verfahren möglichst schnell und affirmativ abgeschlossen wird¹²⁴. Besonders schwierig könnte die Situation werden, weil es konkret die Person des Ehebandverteidigers ist, der eine mögliche neue Eheschließung durch seine Zweifel und das Einlegen der Berufung zumindest zeitlich irritiert, wenn nicht gar durch ein provoziertes negatives Urteil in zweiter oder dritter Instanz unmöglich macht. Die Möglichkeit, sich auf eine gesetzliche Pflicht berufen zu können wie vor dem Inkrafttreten des CIC/83 oder eine automatisierte Übersendung des Urteils von Amts wegen wie vor Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* ist nicht mehr gegeben.

122 Ebd., 107.

123 PULTE, M., Trifft der Strukturwandel in den deutschen Diözesen auch die kirchliche Gerichtsbarkeit?: DPM 17/18 (2010/11) 223-239, hier 223.

124 Vgl. PAGÉ, Reflections of a Judicial Vicar (s. Anm. 19), 65.

5. ENTWICKLUNG DER VERFAHRENSSTATISTIKEN

Neben der Betrachtung dieser theoretischen Komponente scheint es notwendig zu sein, auch einen Blick auf die Berufungspraxis der kirchlichen Gerichte in Deutschland bei Eheverfahren zu werfen. Dazu werden im Folgenden nicht nur statistische Überlegungen vorgenommen und Analysen durchgeführt, sondern es wird auch der Versuch unternommen, die Beweggründe der Ehebandverteidiger zum Einlegen oder Nichteinlegen der Berufung bei erstinstanzlichen affirmativen Urteilen greifbarer und verständlicher zu machen. Die Betrachtung der statistischen Entwicklung der Berufungszahlen erfolgt neben dem Jahr 2015 auch für drei Jahre vor und drei Jahre nach dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Die Gerichtsjahre 2012 bis einschließlich 2019 werden berücksichtigt. Die der vorliegenden Arbeit zugrundeliegenden Daten wurden dankenswerterweise vom Erzbischöflichen Offizialat Köln,¹²⁵ nach Genehmigung der Weitergabe der Daten durch jedes einzelne kirchliche Gericht, zur Verfügung gestellt¹²⁶. Für die Betrachtungen der Statistiken auf Ebene der Gesamtkirche wurde das *Annuario Statisticum Ecclesiae*, das von offizieller kirchlicher Seite herausgegeben wird, für die genannten Zeiträume genutzt¹²⁷. Da dieses statistische Jahrbuch zwei Jahre nach der behandelten Zeitspanne erscheint, konnten für das Jahr 2019 keine statistischen Daten zugrunde gelegt werden. Die exzerpierten und dargestellten Daten stellen eine Auswahl dar, deren Betrachtung im Kontext der Frage nach Berufung, Berufungspraxis und

-
- 125 Zu den kirchlichen Gerichten in Deutschland oder im Bereich der DBK gehören im Untersuchungszeitraum 2012 bis 2019 in alphabetischer Reihenfolge folgende Diözesan- und Interdiözesangerichte: Bischöfliches Offizialat Aachen, Bischöfliches Konsistorium Augsburg, Erzbischöfliches Offizialat Bamberg, Erzbischöfliches Konsistorium Berlin, Bischöfliches Offizialat Eichstätt, Interdiözesanes Offizialat Erfurt mit Dresden, Görlitz sowie Magdeburg, Erzbischöfliches Offizialat Freiburg, Bischöfliches Offizialat Fulda, Bischöfliches Offizialat Hildesheim, Erzbischöfliches Offizialat Köln mit Essen, Bischöfliches Offizialat Limburg, Bischöfliches Offizialat Mainz, Erzbischöfliches Konsistorium München-Freising, Bischöfliches Offizialat Münster, Interdiözesanes Offizialat Osnabrück mit Hamburg sowie Schwerin, Erzbischöfliches Offizialat Paderborn, Bischöfliches Konsistorium Passau, Bischöfliches Konsistorium Regensburg, Bischöfliches Offizialat Rottenburg-Stuttgart, Bischöfliches Offizialat Speyer, Bischöfliches Offizialat Trier und Bischöfliches Offizialat Würzburg. Hierbei werden die Bezeichnungen Konsistorium und Offizialat synonym verwendet; diese bezeichnen jeweils das kirchliche Gericht.
- 126 Vgl. Erzbischöfliches Offizialat Köln, Übersichten der Gerichtsjahre 2012-2019 über die Zahl der Verfahren bei kirchlichen Ehegerichten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Köln 2020.
- 127 Vgl. *Secretaria Status Rationarium Generale Ecclesiae, Annuario Statisticum Ecclesiae 2011-2017 – Statistical Yearbook of the Church – Annuaire Statistique de l'Eglise*. Città del Vaticano 2013-2019.

Auswirkungen des Wegfalls der doppelten Urteilsconformität sinnvoll erscheint und erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit. Sinn und Zweck ist es nicht, durch statistische Analysen definitive Aussagen oder als sicher eintretend einzustufende Vorhersagen zu treffen – dies ist schon auf Grund der Natur von Ehenichtigkeitsverfahren nicht möglich. Vielmehr sollen einzelne Trends aufgezeigt werden, die es ermöglichen sollen, einen differenzierteren und reflektierteren Blick auf den Wegfall der zweiten Pflichtinstanz durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* zu werfen.

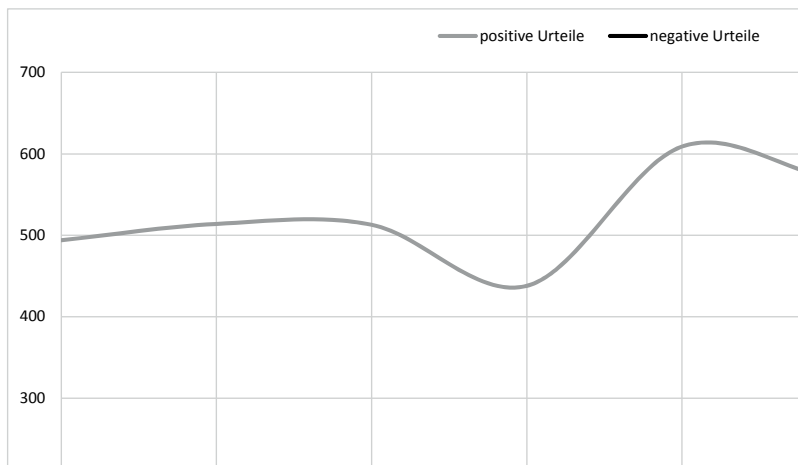


Abb. 1: Positive und Negative Urteile in der ersten Instanz im Bereich der DBK

In Abb. 1 werden sowohl die positiven als auch die negativen Urteile in Eheverfahren der ersten Instanz im Bereich der DBK an Hand von absoluten Zahlen dargestellt. Ein im Jahr 2016 festzustellender Anstieg der affirmativen Urteile flacht in den folgenden Jahren wieder ab. Gleichzeitig kann festgestellt werden, dass die Anzahl der negativen Urteile nahezu unverändert ist. Diese Spitze lässt sich wohl mit der angekündigten Promulgation des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* rechtfertigen, das ab dem 8.12.2015 galt und daher aus prozessökonomischer Sicht dazu führte, dass der Abschluss von Verfahren auf das Jahr 2016 verlegt wurde.

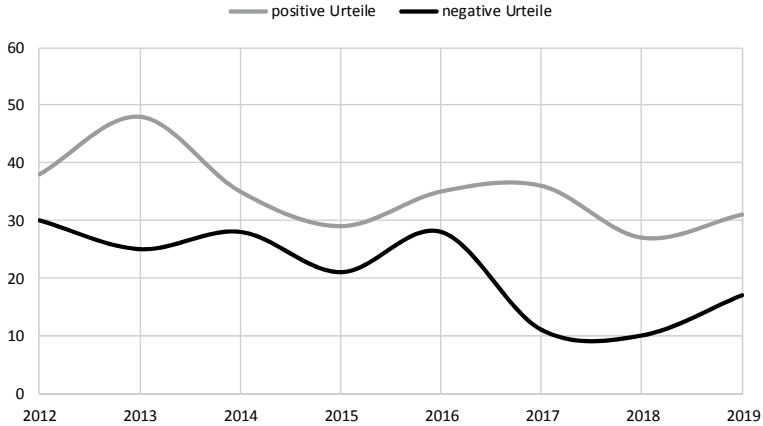


Abb. 2: Positive und Negative Urteile in der zweiten Instanz im Bereich der DBK

Betrachtet man in Abb. 2 die positiven als auch die negativen Urteile in Eheverfahren der zweiten Instanz im Bereich der DBK an Hand von absoluten Zahlen, kommt ein interessantes Diagramm zum Vorschein. So folgt die Zahl der negativen Urteile jenen der affirmativen Urteile, sodass ihr Verhältnis zueinander stets gewahrt bleibt. Eine divergierende Bewegung ist eher im Jahr 2013 zu verzeichnen, in welchem die affirmativen Urteile deutlich ansteigen, die negativen Urteile andererseits aber abnehmen. Beachtenswert ist auch der Übergang vom Jahr 2016 ins Jahr 2017: Bei einer fast gleichbleibenden Anzahl an positiven Urteilen nehmen die negativen deutlich ab. Dieser Trend führt aber ab dem Jahr 2018 zu einer gewissen Konsolidierung der Daten.

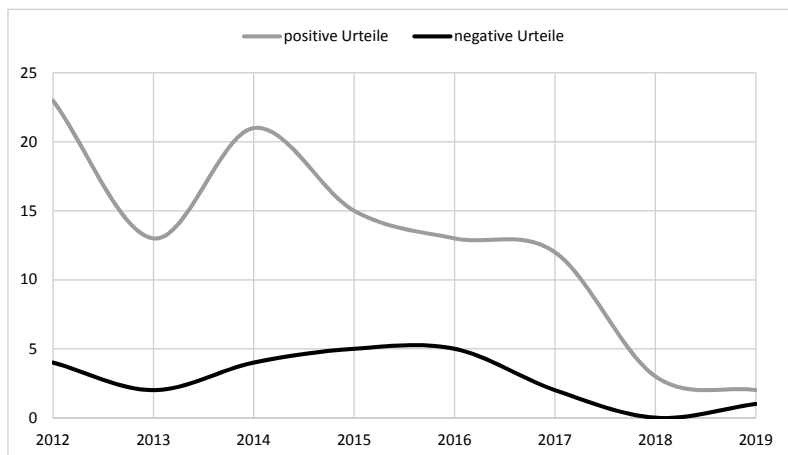


Abb. 3: Positive und Negative Urteile in der dritten Instanz im Bereich der DBK

Die in Abb. 3 dargestellten positiven und negativen Urteile in Eheverfahren der dritten Instanz im Bereich der DBK anhand von absoluten Zahlen zeigt ein eindeutiges und auf das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* zurückzuführendes Bild: Die Anzahl der Urteile der dritten Instanz nehmen deutlich akzentuiert ab. Denn wenn es keiner doppelten Urteilskonformität mehr bedarf, um die Nichtigkeit einer Ehe vollstreckbar festzustellen, dann werden automatisch weniger Fälle in der zweiten Instanz behandelt und nochmals weniger in der dritten Instanz. Da die Fallzahlen im Bereich der dritten Instanz in Deutschland sehr gering sind, fallen auch Schwankungen deutlicher auf.

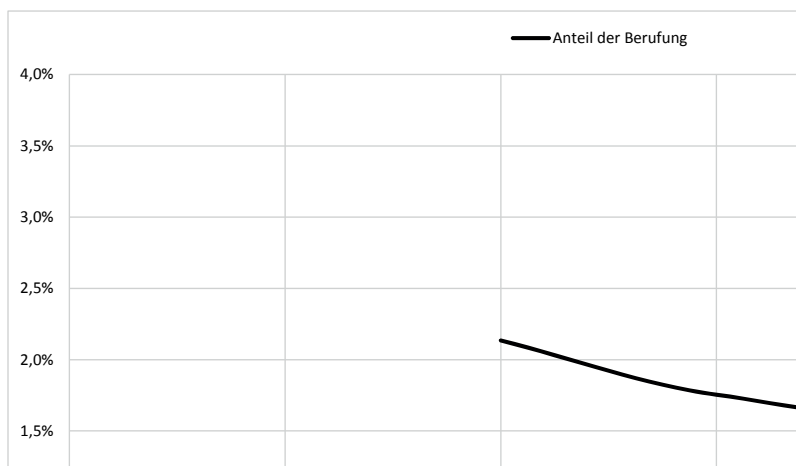


Abb. 4: Anteil der Berufung durch den Ehebandverteidiger in erster Instanz

Eine interessante Darstellung, wenngleich die Aussagekraft limitiert verstanden werden muss, bietet das Diagramm in Abb. 4, welches den Anteil an durch die Ehebandverteidiger eingelegten Berufungen bei affirmativen Urteilen der ersten Instanz darstellt. Hier ist ein deutlicher Trend nach oben im Jahr 2019 zu verorten, in dem der Anteil an Berufungen bei 3,0 % gelegen hat. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob sich diese positive Entwicklung fortsetzen kann.

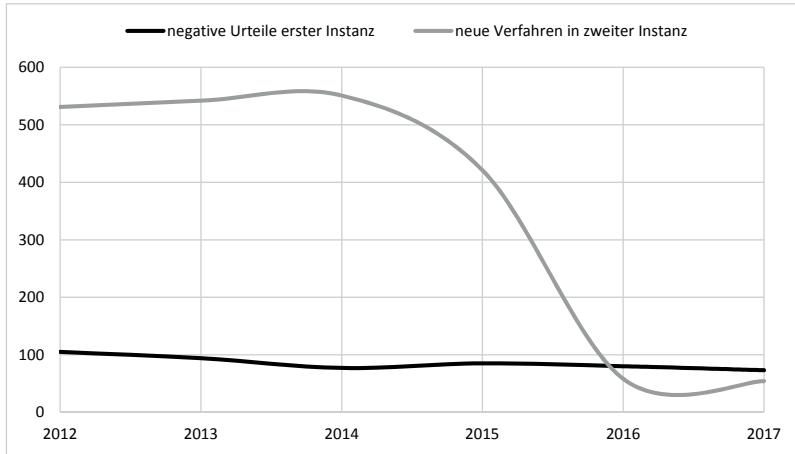


Abb. 5: Negative Urteile erster Instanz und neue Verfahren zweiter Instanz

Die in dem Diagramm in Abb. 5 dargestellten Daten stellen eine Gegenüberstellung der neu hinzugekommenen Verfahren in der zweiten Instanz mit den im selben Jahr ergangenen negativen Urteilen der ersten Instanz dar. Durch die Notwendigkeit der Übersendung von affirmativen Urteilen der ersten Instanz an die Berufungsinstanz kommt es zu der dargestellten hohen Diskrepanz in den Jahren 2012 bis 2015. Dennoch wird bereits im Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang der zweitinstanzlichen Neuverfahren deutlich. Mögliche Gründe hierfür wurden bereits genannt: Die Geltung der Novellierung ab Anfang Dezember sowie das mögliche Zurückhalten der Urteilsverkündigung. Ab 2016 lässt sich ein bisher anhaltender Trend feststellen, dass gegen nahezu jedes negative erstinstanzliche Urteil das Rechtsmittel der Berufung eingelegt wird. Lediglich bei einem in absoluten Zahlen kleinen, aber dennoch relativ konstanten Anteil an Fällen endet das Verfahren mit negativem Urteil erster Instanz¹²⁸. Vermutlich konnte durch den Urteilstext oder ein beratendes Gespräch verdeutlicht werden, dass es sich um aussichtslose Fälle handelt oder die Durchführung eines or-

¹²⁸ Relativ betrachtet, handelte es sich im Jahr 2016 um genau 27,5 % und 2017 etwa 26 % der negativen Fälle in erster Instanz, bei denen keine Berufung eingelegt worden ist.

dentlichen Ehenichtigkeitsverfahrens in der zweiten Instanz wurde aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht mehr gewünscht.

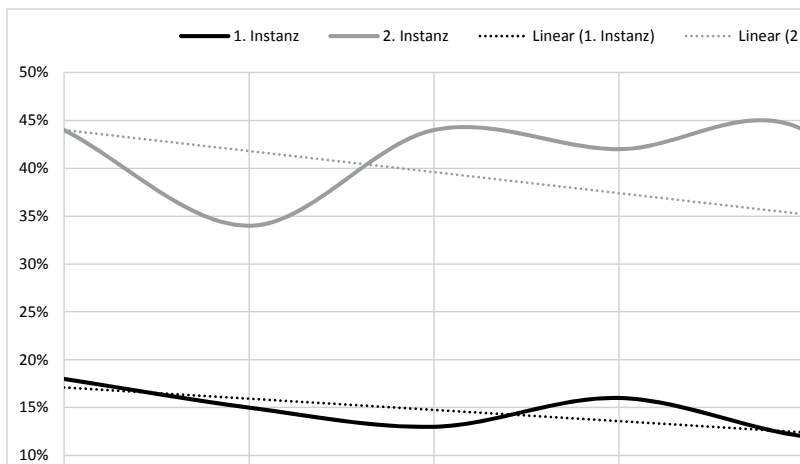


Abb. 6: *Prozentualer Anteil negativer Urteile aller deutschen Kirchengerichte*

Abb. 6 stellt den prozentualen Anteil negativer Urteile nach Instanzen aufgeteilt dar. Während der Anteil negativer Urteile in der ersten Instanz relativ beständig im Bereich um etwa 15 % liegt, kommt es unter Berücksichtigung ausschließlich der zweiten Instanz zu deutlichen Bewegungen. Während zwischen den Jahren 2012 bis einschließlich 2016 der Anteil stets zwischen etwa 35 % und etwas unter 45 % pendelte, kam es 2017 zu einem drastischen Einbruch auf etwa 23 %. Deutlich wird im Umkehrschluss auch, dass ein sehr hoher Prozentsatz an Urteilen in der ersten Instanz affirmativ ausgeht, also die Nichtigkeit einer Ehe feststellt. Dies liegt nicht an einem möglicherweise vorliegenden Laxismus, sondern das System der flächendeckenden Beratungsgespräche im Vorfeld einer Klageerhebung ist im Bereich der DBK so gut ausgebaut, dass offensichtlich aussichtslose Fälle bereits im Vorfeld aussortiert werden können und *de facto* aussortiert werden. Zusätzlich gibt es in Deutschland viele an den einzelnen Gerichten zugelassene kirchliche Anwälte, die bei Aussichtslosigkeit einer Klage auf diesen Umstand hinweisen können. Insgesamt lässt sich festhalten, dass der lineare Trend bei negativen Urteilen sowohl in der ersten als auch in der zweiten Instanz abnehmend ist. Ohne die deutliche prozentuale Abnahme der negativen Urteile in der zweiten Instanz aus dem Jahr 2017 wäre der Gesamttrend über den dargestellten Zeitraum von sieben Jahren insgesamt positiv, d.h. leicht steigend.

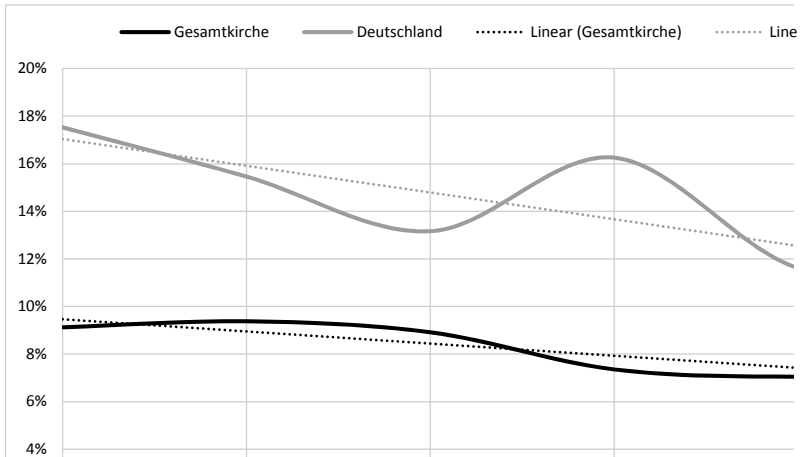


Abb. 7: Anteil negativer Urteile in erster Instanz im weltweiten Vergleich

Um besser einschätzen zu können, inwieweit die Daten der kirchlichen Gerichte im Bereich der DBK mit denen der Gesamtkirche kongruent verlaufen und zu vergleichen sind, findet sich in Abb. 7 der prozentuale Anteil an negativen Urteilen in der ersten Instanz sowohl weltweit, als auch auf Deutschland bezogen dargestellt. Dabei wurden ausschließlich ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren herangezogen, die mit einem Urteil geendet haben, nicht hingegen Bestätigungsdekrete. Der sprunghafte Anstieg an negativen Urteilen im Bereich der DBK im Jahr 2015 wird weltkirchlich betrachtet nicht abgebildet. Es handelt sich also um eine partikuläre Eigenart oder besser gesagt um einen statistischen Ausreißer, der durch die große Anzahl an Vergleichswerten weltweit egalisiert wird. In den Jahren 2016 und 2017 haben sich die Werte zwischen dem Bereich der DBK und der weltkirchlichen Betrachtung auf einem vergleichbaren Niveau eingependelt und verlaufen parallel. Ziemlich eindeutig ist, dass die linearen Trendlinien sowohl im Bereich der Kirchengerichte sowohl in Deutschland als auch weltweit negativ sind, also die Anzahl der negativen Urteile in der ersten Instanz im Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2017 kontinuierlich abnehmen. Dennoch lässt sich ab dem Jahr 2016 ein minimaler Anstieg feststellen, den es über die nächsten Jahre zu beobachten gilt, denn mit dem Wegfall der zweiten Pflichtinstanz können die Gerichte eher geneigt sein, bei schwierigen und unklaren Fällen in erster Instanz ein negatives Urteil zu sprechen.

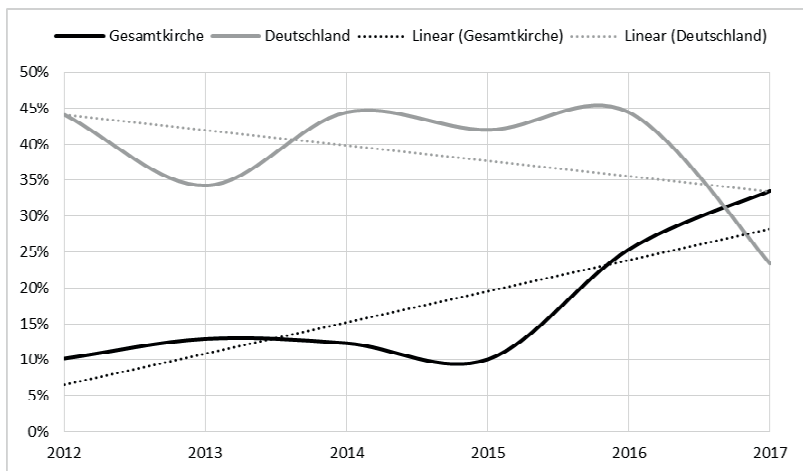


Abb. 8: Anteil negativer Urteile in zweiter Instanz im weltweiten Vergleich

In Abb. 8 findet sich der prozentuale Anteil an negativen Urteilen in der zweiten Instanz sowohl weltweit als auch auf Deutschland bezogen dargestellt. Markant fällt auf, dass sich die große Diskrepanz in den Jahren 2012 bis 2015 von teilweise über 30 % Abweichung sich ab 2016 nicht nur anfanghaft marginalisiert, sondern im Jahr 2017 sogar ins Gegenteil verkehrt: Erstmals wurden im gesamten Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2017 weltkirchlich betrachtet prozentual mehr negative Urteile in zweiter Instanz gefällt als im Bereich der DBK. Woher die Verdoppelung der relativen Zahl an negativen Urteilen im Jahr 2016 bei weltkirchlicher Betrachtung resultiert, lässt sich nur erahnen. Ein Verdacht besteht tatsächlich hinsichtlich der Einlegung der Berufung durch Ehebandverteidiger nach affirmativen Urteilen der ersten Instanz – diese Fälle könnten bei ernststen Bedenken, die vorliegen müssen, bevor in aller Regel von dem Rechtsmittel Gebrauch gemacht wird, dazu führen, dass diese tatsächlich auch in der zweiten Instanz negativ ausgehen. Des Weiteren scheint es plausibel zu sein, dass die Neuordnung des Eheprozessrechts dazu genutzt wurde, sich verstärkt mit der Materie auch im gerichtspraktischen Alltag auseinanderzusetzen. Auch die Tendenz, nach Wegfall der zweiten Pflichtinstanz häufiger negative Urteile zu fällen, um diese einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, ist denkbar. Besonders deutlich wird der gegenseitige Verlauf der beiden Kurven bei Hinzuziehung der eingezeichneten linearen Trendlinien.

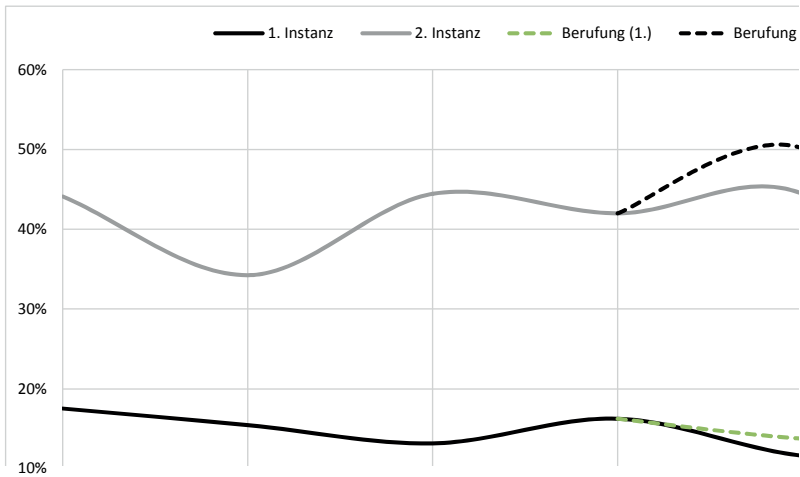


Abb. 9: Negative Urteile und Berufungen des Ehebandverteidigers

Die beiden vorangegangenen Diagramme in Abb. 7 und Abb. 8 werden in der oben dargestellten Abb. 9 für den Bereich der DBK wieder aufgegriffen. So findet sich der prozentuale Anteil der negativen Urteile der ersten und zweiten Instanz der Jahre 2012 bis 2017 und als separate Kurve dargestellt die negativen Urteile einschließlich der durch die Ehebandverteidiger eingelegten Berufungen ab dem Jahr 2016. Eine entscheidende statistische Größe, um die Effektivität und die Wahrnehmung ihrer neuen Bedeutung durch die Ehebandverteidiger zumindest ansatzweise taxieren zu können, ist der in Abb. 9 dargestellte prozentuale Anteil der Berufung durch den Ehebandverteidiger im Verhältnis zu affirmativen Urteilen in der ersten und zweiten Instanz ab dem Jahr 2016. Deutlich wird, dass das Rechtsmittel der Berufung durch die Ehebandverteidiger nur äußerst selten eingesetzt wird, nämlich 2016 in erster Instanz in etwa 2,1 % und in zweiter Instanz in etwa 5,7 % aller affirmativen Urteile. Im Jahr 2017 hat sich dieser Wert sogar erneut verringert und liegt bei 1,8 % und 2,8 %. Insgesamt lässt sich feststellen, dass der lineare Trend, der bei einer Betrachtung von einem Zeitraum von nur drei Jahren nicht wirklich aussagekräftig sein kann, negativ ist, d. h. die relative Anzahl an Berufungen durch die Ehebandverteidiger nimmt weiter ab, obwohl sie sich auf einem ohnehin schon niedrigen Niveau befindet.

6. BEWERTUNG DURCH DIE BANDVERTEIDIGER

Um die Beweggründe der Ehebandverteidiger, warum sie in der Praxis Berufung einlegen würden und warum nicht, besser beurteilen und verstehen zu können, wurde eine qualitative Datenerhebung durchgeführt. Hierbei handelt es sich um keine empirisch-soziologische Untersuchung mit den daraus resultierenden An-

sprüchen. Vielmehr werden einzelne Beobachtungen dargestellt und Schlüsse daraus gezogen. Dabei wird nicht der Anspruch erhoben, zwingende Schlussfolgerungen zu ziehen oder Gesetzmäßigkeiten aufzuzeigen. Zentral ist die Ermittlung der praktischen Konsequenzen für die Ehebandverteidiger, die sich aus dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* ergeben haben und wie diese in die Berufungspraxis einfließen. Das Vorgehen und Ziel dieser Datenerhebung wird im Folgenden dargestellt.

Für die Befragung der Ehebandverteidiger wurde im Vorfeld ein Fragebogen bestehend aus zwölf Fragen rund um die Thematik Berufung, Berufungspraxis und Auswirkungen des Wegfalls der doppelten Urteilskonformität erarbeitet. Zusätzlich wurde abgefragt, in welchem Anstellungsverhältnis sich der Ehebandverteidiger zu dem Gericht befindet, in dem er tätig ist, also ob er haupt- oder nebenamtlich wirkt. Angeschrieben wurden alle Ehebandverteidiger an den kirchlichen Diözesan- und Interdiözesangerichten im Bereich der DBK. Bei 32 Ehebandverteidigern konnten die persönlichen Kontaktdaten leicht herausgefunden werden. In manchen Gerichten werden diese allerdings nicht öffentlich zugänglich gemacht. In diesem Fall wurden die betreffenden zehn Offiziate mit der Bitte angeschrieben, den Fragebogen an die eigenen Ehebandverteidiger weiterzuleiten¹²⁹. Ob und wie dies geschehen ist, lässt sich mangels vollumfänglicher Rückmeldungen zu diesem Planungsschritt nicht sicher sagen. Letztlich kann man davon ausgehen, dass wohl etwa 50 Ehebandverteidiger erreicht werden konnten. Um die Anonymität der Teilnehmer an der Umfrage zu gewährleisten und auf diese Weise sowohl die Motivation für eine etwaige Teilnahme zu erhöhen, als auch im Hinblick auf eine möglichst ehrliche und der jeweiligen Situation entsprechende Rückmeldung zu bekommen, wurde auf eine Online-Befragung mit Anonymisierung der Nutzerdaten zurückgegriffen.

Die Umfrage wurde am 19.6.2018 freigeschaltet und am selben Tag wurden die Ehebandverteidiger bzw. Offiziate angeschrieben und unter kurzer Beschreibung des Prozederes gebeten, an der Umfrage teilzunehmen. Als Plattform wurde Google-Formulare genutzt¹³⁰. Eine Teilnahme war bis einschließlich zum 31.12.2018 möglich, die letzten Antworten gingen allerdings bereits am 11.9.2018 ein. Nach diesem Ausschlussdatum wurde die Umfrage geschlossen und die Ergebnisse automatisiert zusammengestellt. Insgesamt haben in diesem Zeitraum von einem Monat 26 Ehebandverteidiger an der Umfrage teilgenommen, was einer Quote von etwa 50 % entspricht. Von ihnen sind dreizehn haupt-

129 Konkret handelte es sich hierbei um die kirchlichen Gerichte in Aachen, Berlin, Erfurt, München, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Trier und Würzburg.

130 Die so erstellte Umfrage ist werbefrei, auf unterschiedlichen Endgeräten ausfüllbar und gewährleistet mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass die Seite in internen Netzwerken nicht gesperrt ist. Weitere Informationen finden sich unter der Adresse <https://docs.google.com/forms> im Internet.

und dreizehn nebenamtlich am Gericht tätig. Ihre Verteilung auf die kirchlichen Gerichte und ein geografischer Schlüssel lassen sich wegen der angesprochenen Anonymität der Teilnehmer nicht ermitteln¹³¹. Auf dieser Basis konnte die Auswertung der Daten erfolgen. Im Folgenden werden die wesentlichen Erkenntnisse der Auswertung dargestellt. Der Fragebogen zielte darauf ab, folgende sechs ausgewählte Teilbereiche der Berufungspraxis der Ehebandverteidiger und ihres Kontextes nach Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* möglichst vollumfänglich zu eruieren: Fragen über Veränderungen der Situation des Ehebandverteidigers und der Atmosphäre am Gericht, Auswirkungen auf die Berufungspraxis und den Ehebandverteidiger, die Problematik von möglichen bestehende Unfreiheiten, der pastorale Charakter von Ehenichtigkeitsverfahren, die Einschätzung und persönliche (Amts-)Meinung über den Wegfall der zweiten Pflichtinstanz sowie als Sammelsurium eine allgemeine Auffangfrage.

Über eine möglicherweise geänderte Bedeutung des Ehebandverteidigers nach Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* sind die Aussagen der Teilnehmer an der Umfrage eindeutig. So sehen die Ehebandverteidiger durchaus einen Bedeutungszuwachs bei ihrer Tätigkeit,¹³² eine klare Aufwertung des Amtes¹³³ und eine signifikant größere Verantwortung,¹³⁴ die ihnen nach dem Wegfall der zweiten Pflichtinstanz zugekommen ist. Sie haben nun die Möglichkeit – mit den Worten eines Ehebandverteidigers salopp ausgedrückt – dem Gericht „ordentlich in die Suppe [zu] spucken“¹³⁵. Damit einhergehend, findet auch eine Veränderung ihrer Stellung im Gericht statt¹³⁶. Dies hat allerdings nicht nur positive Auswirkungen für das Amt des Ehebandverteidigers,¹³⁷ denn es führt in der Folge auch zu einer „ungeheure[n] Last [...] [und] ist eine Gewissensbelastung“¹³⁸. Damit sollte aber auch die praktizierte Gerichtshierarchie obsolet werden, nach der die erste Tätigkeit im Gericht die des Ehebandverteidigers war, der teilweise nur belächelt wurde,¹³⁹ da er nicht viel falsch machen

131 Dieser Umstand wäre zwar sehr interessant gewesen und hätte weitere Beobachtungen ermöglicht, letztlich war aber ausschlaggebend, dass die Teilnahme einer möglichst großen Anzahl an Ehebandverteidigern nur dann erreicht werden kann, wenn diese wirklich anonym teilnehmen können.

132 Vgl. A-02, J-02, Z-02.

133 Vgl. B-02, K-03, P-02.

134 Vgl. C-02, K-02, W-02.

135 Z-02.

136 Vgl. D-02.

137 Vgl. A-04.

138 W-02.

139 Vgl. W-04.

konnte – das Urteil wurde schließlich grundsätzlich durch die Berufungsinstanz kontrolliert. Auch im Verlauf des Ehenichtigkeitsverfahrens wurde ihre Rolle und Funktion mitunter deutlich aufgewertet¹⁴⁰. Ein Teilnehmer an der Umfrage sprach explizit davon, dass ihm am Gericht sowohl vor, als auch nach dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* dieselbe Wertschätzung entgegengebracht wird¹⁴¹. Weitere bezeichneten die Atmosphäre sogar als „kooperativ und gut“¹⁴² oder „[k]ollegial, entspannt, wie immer“¹⁴³. Manche Ehebandverteidiger stellen aber auch keine oder nur marginale Veränderungen ihrer Stellung oder der Atmosphäre ihnen gegenüber innerhalb des Gerichts fest,¹⁴⁴ sind sich aber dennoch ihrer größeren Verantwortung hinsichtlich der genauen Prüfung des Urteils bei affirmativem Urteilstenor bewusst¹⁴⁵. Dies gilt besonders dann, wenn „Urteil und Votum des Bandverteidigers nicht übereinstimmen“¹⁴⁶. Alle Ehebandverteidiger sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wollen dieser auch gerecht werden¹⁴⁷. Es drängt sich der Eindruck auf, dass sich alle amtlicherseits an einem Ehenichtigkeitsverfahren beteiligte Personen seit dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* auch mehr bewusst sind, dass sie miteinander dafür Verantwortung tragen, ein gerechtes und wahrheitsgemäßes Urteil zu fällen¹⁴⁸. Das „kollegiale Miteinander ist grundsätzlich unverändert gut“¹⁴⁹. Auch die Sorge insbesondere des beteiligten Richterkollegiums, dass der Ehebandverteidiger Berufung einlegen könnte, scheint nach Auffassung eines Teilnehmers an der Umfrage aktuell größer zu sein als vorher¹⁵⁰. Ein Ehebandverteidiger hat zurückgemeldet, dass er versucht, möglichst an der Vernehmung der Parteien teilzunehmen, um einen besseren Augenschein zu bekommen, als dieser durch das reine Studium der Akten möglich wäre – dies sei schwierig durchzuhalten und der jeweilige Untersuchungsrichter fühle sich durch die Anwesenheit des Ehebandverteidigers kontrolliert¹⁵¹.

140 Vgl. D-11.

141 Vgl. K-04.

142 P-04.

143 Q-04.

144 Vgl. F-02, F-04, G-04, H-02, I-04, J-04, L-02, L-04, M-02, M-04, N-04, R-04, S-04, V-02, O-04.

145 Vgl. F-06.

146 I-02.

147 Vgl. z.B. Q-02, S-02.

148 Vgl. Q-12, U-04.

149 B-04.

150 Vgl. Y-04.

151 Vgl. W-02.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Aussage von einem der befragten Ehebandverteidiger, der offen zugibt, dass er seit Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* sorgfältiger arbeitet, die *Animadversiones* exakter formuliert und auch darauf hinweist, wenn seiner Meinung nach nur ein unzureichendes Beweismaterial vorlag¹⁵². Auch dies kann eine der Auswirkungen des Wegfalls der zweiten Pflichtinstanz sein, die sehr zu begrüßen wäre. In einem Fall wurde allerdings auch dediziert eine negative Atmosphäre gegenüber dem Ehebandverteidiger genannt, zusammen mit „verbalen Titulierungen“¹⁵³ negativer Art. Von anderer Seite wurde geäußert, dass die Atmosphäre gegenüber dem Ehebandverteidiger sowieso „naturgemäß skeptisch“¹⁵⁴ sei, zwar insbesondere – aber eben nicht ausschließlich, d.h. auch das Gericht ist darin eingeschlossen – auf der Seite der klagenden Partei¹⁵⁵. Zusätzlich kommt es zu einer verbalen Marginalisierung des Amts des Ehebandverteidigers, insbesondere durch die hierarchische Unterordnung unter das Amt des Richters und dem damit implizit vermittelten Gefühl einer nur sekundären Wichtigkeit.¹⁵⁶ Auch wurden eine „schlechte Stimmung und lautstarkes Geschimpfe“¹⁵⁷ zurückgemeldet, sollte der Ehebandverteidiger tatsächlich Berufung einlegen. Ein weiterer Ehebandverteidiger gab an, dass der größte Unterschied im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* darin liege, dass der Ehebandverteidiger davor „nicht unbedingt tätig sein musste“¹⁵⁸.

Was die Erstellung und Würdigung der *Animadversiones* der Ehebandverteidiger betrifft, bevor das Richterkollegium sein Urteil verfasst, so lässt sich feststellen, dass es überwiegend zu einer stärkeren Auseinandersetzung mit deren Argumenten kommt¹⁵⁹. Dies kann nur das Abfassen des Urteils betreffen, da alleine das Richterkollegium weiß, welche Voten die einzelnen Richter geschrieben haben und diese auch nicht für die Ehebandverteidiger einsehbar sind. Die Auseinandersetzung mit den Anmerkungen des Ehebandverteidigers kann auch in eines der Extreme verfallen, wenn diese „im Ton und in der Sache etwas schärfer und auch etwas umfangreicher zurückgewiesen“¹⁶⁰ werden, wie ein Ehebandverteidiger angegeben hat. Ein anderer sieht dieselbe Tendenz des Rich-

152 Vgl. U-02, U-08.

153 G-05.

154 V-04.

155 Vgl. V-04.

156 Vgl. D-04.

157 Vgl. W-03.

158 H-04.

159 Vgl. A-09, K-09, U-09, V-09, Z-09.

160 B-09.

terkollegiums, die Urteile „berufungsresistenter“ zu formulieren“¹⁶¹. Eine deutlichere Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen ist teilweise der Fall und es wird von Seiten des Richterkollegiums versucht, bei Abweichung von der Auffassung und den Argumenten der Ehebandverteidiger dieses Vorgehen explizit zu begründen¹⁶². Die Würdigungen erfolgen in einigen Fällen auch ausführlicher,¹⁶³ sicherlich um eine gewisse Zufriedenstellung des Ehebandverteidigers zu erreichen und diesem zu signalisieren, dass seine Anmerkungen bei der Urteilsfällung sehr wohl herangezogen und berücksichtigt worden sind. Dadurch ist aber auch ein erhöhtes Maß an Einfluss der Ehebandverteidiger auf die Urteilsbegründung und Urteilsfällung gegeben,¹⁶⁴ denn um Argumente zurückweisen zu können, muss man sich zumindest rudimentär damit beschäftigt haben. Dies deckt sich damit, dass die *Animadversiones* seit dem M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* zumindest regelmäßig im Urteil gewürdigt werden, was allerdings nicht generell so ist, da Ehebandverteidiger im Verlauf der Umfrage auch die Rückmeldung gegeben haben, dass ihre *Animadversiones* noch nie (sic!) im Urteilstext zitiert worden sind, geschweige denn eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihnen stattgefunden habe¹⁶⁵. Diese Aussage ist leider kein Einzelfall, da auch von einem anderen Teilnehmer der Befragung geäußert wurde, dass seine Anmerkungen „überhaupt nicht gewürdigt“ werden und er „in der Regel als lästig und unnötig empfunden“¹⁶⁶ oder als „störend“ und „hindernd“¹⁶⁷ wahrgenommen werde.

Viele Ehebandverteidiger stellen allerdings auch keinerlei Veränderungen fest, was die Erstellung ihrer *Animadversiones* oder deren Gewichtung bei der Urteilsfällung betrifft. Wichtig¹⁶⁸ ist wohl, dass ganz allgemein die Tendenz angenommen werden kann, dass sich der „dialektische Prozess der Wahrheitsfindung“¹⁶⁹ bereits jetzt leicht präzisiert hat. So erlebt ein Teilnehmer der Umfrage „einen kollegialen Stil, welcher dem Bestreben dient, die Prozessfrage gerecht zu beurteilen“¹⁷⁰. Ein anderer Ehebandverteidiger äußerte die Vermutung, dass womöglich bei der Urteilsitzung und der damit einhergehenden Besprechung

161 K-02.

162 Vgl. G-09.

163 Vgl. T-09.

164 Vgl. C-04.

165 Vgl. F-09.

166 N-09.

167 Y-04.

168 Vgl. C-09, I-09, J-09, L-09, P-09, Q-09, S-09, V-09, X-09, Y-09.

169 K-02.

170 X-04.

durch das Richterkollegium die *Animadversiones* verstärkt in den Blick kommen,¹⁷¹ womöglich auch im Hinblick auf eine mögliche Berufung durch den Ehebandverteidiger und der damit einhergehenden Kontrolle des Urteils durch die nächsthöhere Instanz. Erwähnenswert ist, dass gerade für die Ehebandverteidiger an Metropolitangerichten oder allgemein an Berufungsgerichten viel Arbeit weggefallen ist, da seit dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* wesentlich weniger Stellungnahmen zu erstinstanzlichen Urteilen zu verfassen sind¹⁷². Dennoch „soll der Ehebandverteidiger immer eine Berufung einlegen können, wann auch immer er dies als erforderlich erachtet“,¹⁷³ wie ein Teilnehmer prägnant zurückmeldete.

Konkret zurückgemeldet wurde von den Ehebandverteidigern, dass es sich als Grundlage und Voraussetzung, um Berufung einzulegen, darum handeln kann, dass ein Urteil in einem wesentlichen Kernpunkt der Streitfrage materiellrechtlich nicht nachvollzogen werden kann¹⁷⁴ oder „gravierende Beweismängel“¹⁷⁵ gar nicht im Urteil gewürdigt werden¹⁷⁶. Zusätzlich wird das Rechtsmittel der Berufung auch verstärkt in Betracht gezogen, wenn es sich um die falschen Prozessfragen handelt oder das Verteidigungsrecht im Lauf des Verfahrens eingeschränkt worden ist¹⁷⁷. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Ehebandverteidiger die Glaubwürdigkeit der Zeugen sowie den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen anzweifelt¹⁷⁸. Dies gilt natürlich in besonderer Weise durch die Hochstufung der Beweiskraft der Partei- und Zeugenaussagen, die sich im neuen c. 1678 § 1 wiederfindet¹⁷⁹. Auch eine ausreichende Würdigung der eigenen *Animadversiones* durch das Richterkollegium wird erwartet, da auch diese Stellungnahmen der Ehebandverteidiger dazu beitragen, die moralische Gewissheit beim Richterkollegium entweder positiv oder negativ zu beeinflussen und den Fall aus Sicht des Ehebandes darzulegen¹⁸⁰. Ein Ehebandverteidiger hat explizit angegeben, dass das Richterkollegium zwar ein affirmatives Urteil fällen kann, wenn ihm die Begründung gegen seine Einwände zu schwach erscheinen, würde er

171 Vgl. M-09.

172 Vgl. W-10.

173 H-12.

174 Vgl. A-05, Y-05.

175 P-05.

176 Vgl. K-05.

177 Vgl. W-04.

178 Vgl. Z-05.

179 Vgl. R-10, Z-10.

180 Vgl. B-05, D-05.

aber Berufung einlegen¹⁸¹. Selbstverständlich ist bei den Ehebandverteidigern auch immer die Möglichkeit eines „krassen Fehlurteil[s]“¹⁸² im Erwägungsspielraum vorgesehen oder Mängel im Urteil oder Prozesslauf¹⁸³. Wichtig scheint auch zu sein, dass sich das Urteil nur innerhalb des Spielraums der freien richterlichen Beweiswürdigung bewegen sollte und nicht der Eindruck entsteht, dass keine ausreichende Grundlage vorliegt, um eine Ehe für nichtig erklären zu können – ansonsten wäre die Berufung durch den Ehebandverteidiger ein gerechtfertigtes Mittel¹⁸⁴. Ebenso wird dies für ungerechte Urteile gesehen,¹⁸⁵ wobei in diesem Fall sogar von einem Pflichtbewusstsein zur Einlegung des Rechtsmittels der Berufung gesprochen wurde¹⁸⁶. Ein Ehebandverteidiger schreibt vom Vorliegen gravierender Mängel, die auch – trotz Hinweis darauf – im Prozesslauf nicht behoben worden sind oder deren Begründung als nicht stichhaltig und nicht ausreichend erscheint¹⁸⁷.

Ein Ehebandverteidiger meldete zurück, dass für ihn die Möglichkeit der Berufung gegen ein affirmatives Urteil dann in Frage kommt, wenn seine in den *Animadversiones* angeführten Argumente keinerlei Berücksichtigung im Urteil fanden, also entweder nicht erwähnt oder nicht nachvollziehbar widerlegt worden sind¹⁸⁸. Das Novum liegt allerdings in seiner Einschränkung, dass er darauf verzichtet, wenn bekannt ist, dass diese Berufung durch den Ehebandverteidiger der Berufungsinstanz zurückgenommen werden würde¹⁸⁹. Er äußerte indirekt, dass er dadurch seinen guten Ruf schützen möchte, indem er kein Rechtsmittel einlegt, welches sowieso keine Wirkung entfalten könnte, sehr wohl aber seine Stellung am Gericht schwächt oder – drastischer ausgedrückt – ihn der Lächerlichkeit preisgeben würde, denn der angesprochene Ehebandverteidiger ist hauptamtlich tätig¹⁹⁰. In diesem Zusammenhang berichtet er von der Praxis, dass dem Ehebandverteidiger am Berufungsgericht die Möglichkeit eingeräumt wird, die aus der ersten Instanz erwachsene Berufung zurückzunehmen, was nach Meinung des Teilnehmers an der Umfrage wohl bereits mehrfach und je-

181 Vgl. U-12.

182 N-05.

183 Vgl. V-05, Y-05.

184 Vgl. C-05.

185 Vgl. R-05.

186 Vgl. D-05.

187 Vgl. W-05.

188 Vgl. G-05, X-05.

189 Vgl. G-05.

190 Vgl. G-01.

weils ohne Begründung stattgefunden habe¹⁹¹. Diese Vorgehensweise löst auch bei einem anderen Teilnehmer an der Umfrage Unbehagen aus und er kommt zu dem Schluss, dass dem Ehebandverteidiger „die Rechtsmittel fehlen, um die Rolle effektiv auszuüben“¹⁹².

Besonderer Stellenwert kommt der Tatsache zu, dass die Ehebandverteidiger seit dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* bei affirmativen Urteilen der ersten Instanz die letzte Prüfinstanz sind, bevor das Urteil vollstreckbar wird. Dadurch wird von diesen auch Berufung eingelegt, wenn begründete Zweifel am Urteil bestehen¹⁹³. Eine besonders gewissenhafte Ausübung des Amtes des Ehebandverteidigers wird auch in den Fällen gesehen, in welchen nur ein oder zwei der drei Richter über den notwendigen akademischen Grad im kanonischen Recht verfügen¹⁹⁴. Das Rechtsmittel der Berufung wird vermehrt als Möglichkeit in der ersten Instanz akzeptiert und eine grundlegende Prüfung des Urteils erfolgt nun standardmäßig, denn nur eindeutige Fälle bedürfen keiner weiteren Kontrolle in der Berufungsinstanz¹⁹⁵. Im Zeitraum vor dem Wegfall der doppelten Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren bestätigte sich durch die Rückmeldungen im Rahmen der durchgeführten Umfrage der Verdacht, dass die Ehebandverteidiger in den meisten Fällen keinen Bedarf sahen, Berufung einzulegen, da das Urteil und die Akten sowieso dem Berufungsgericht vorgelegt worden sind, einschließlich der ursprünglichen *Animadversiones*¹⁹⁶. Ein Ehebandverteidiger hat geäußert, dass er in seiner 15-jährigen Amtsausübung lediglich einmal Berufung eingelegt hat und zwar vor dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus*¹⁹⁷. Interessant ist auch die Rückmeldung eines anderen Ehebandverteidigers, der explizit nur dann Berufung einlegen würde, wenn er selbst „von der Gültigkeit der Ehe fest überzeugt wäre“¹⁹⁸. Daraus lässt sich schließen, dass es zumindest diesem Ehebandverteidiger tatsächlich um die Sache geht und er auch ein pastorales Anliegen verfolgt und sich durch Unterlassen dem Urteil des Richterkollegiums anschließt. Allein die Formulierung einer Antwort der Umfrage mit „[i]ch habe bislang noch keine Berufung einlegen müssen“¹⁹⁹ impliziert, dass die grundlegende

191 Vgl. G-02.

192 W-09.

193 Vgl. B-06.

194 Vgl. W-12.

195 Vgl. K-06.

196 Vgl. B-06, C-06, D-06, G-06, H-06, L-06, W-06.

197 Vgl. X-06.

198 E-05.

199 P-06.

Möglichkeit des Rechtsmittels gesehen und im Zweifel auch genutzt werden wird.

Hinsichtlich möglicher Repressalien, die ja sowohl von der Seite des Gerichts, als auch von Seiten der klagenden oder nichtklagenden Partei auftreten können – der dem Fall zugewiesene Ehebandverteidiger ist in aller Regel mit Namen und Kontaktdaten ersichtlich – herrscht die einhellige Meinung vor, dass keine zu befürchten seien²⁰⁰. Wenn doch, wird eher von allgemeiner Kritik an den eigenen Entscheidungen ausgegangen und nicht von tatsächlichen Repressalien im eigentlichen Sinn²⁰¹. So wird „gelegentlich Unmut bei den Richtern“²⁰² laut. Eine Rückmeldung bezeichnete die Befürchtung von Repressalien als „eher nicht“ und sieht Auswirkungen von Seiten des Gerichts tendenziell wegen der Verlängerung und Verkomplizierung des Verfahrens²⁰³. Dennoch wird ein besserer auch arbeitsrechtlicher Schutz der Ehebandverteidiger gefordert, z.B. durch generelle Verbeamtung,²⁰⁴ obwohl Ehebandverteidiger im Grundsatz nur ihrem Gewissen verpflichtet sind²⁰⁵. Dies wird dadurch unterstützt, dass ein anderer Ehebandverteidiger zurückgemeldet hat, dass es wohl von Seiten des Gerichts Ärger geben könnte, während die klagende oder nichtklagende Partei eher verständnislos reagieren würden,²⁰⁶ wohingegen ein Kollege konkret von Unverständnis, Ärger oder Wut spricht²⁰⁷. Mehrfach vorgekommen sind nach der Rückmeldung eines Teilnehmers an der Umfrage „bitterböse Briefe“²⁰⁸ von Seiten der klagenden Partei. Dies wird auch von anderer Seite bestätigt: So wird von einer feindlichen und aggressiven Gesinnung mancher Parteien nach Lektüre der *Animadversiones* berichtet. Auch die Androhung des Kirchenaustritts und ähnliche Maßnahmen von der klagenden Partei für den Fall eines negativen Urteils, aber ebenso von der nichtklagenden Partei bei affirmativem Ausgang, kommen vor²⁰⁹.

200 Vgl. A-07, B-07, C-07, D-07, E-07, F-07, G-07, H-07, I-07, J-07, K-07, L-07, P-07, Q-07, R-07, S-07, T-07, U-07, V-07, W-07, X-07, Z-07.

201 Vgl. C-07.

202 T-04.

203 Vgl. M-07.

204 Vgl. D-07.

205 Vgl. H-03, Z-03.

206 Vgl. N-07.

207 Vgl. P-07.

208 W-07.

209 Vgl. Z-07.

Ein hauptamtlicher Ehebandverteidiger machte explizit die Angabe, dass er sich zwar keinen Repressalien ausgesetzt sieht, der Offizial aber sehr wohl seine Entscheidungen hinsichtlich des Rechtsmittels der Berufung subtil und implizit mit entsprechenden negativ konnotierten Anmerkungen versieht²¹⁰. Ein anderer Offizial scheint dies ganz anders zu handhaben: So wurde von einem anderen Teilnehmer der Umfrage, der nebenamtlich tätig ist, angegeben, dass er explizit von Seiten des Offizials darauf hingewiesen wurde, dass er in seiner Entscheidung völlig frei sei und auch nicht mit den angesprochenen Kommentaren zu rechnen habe, falls er Berufung einlegt²¹¹. Von einem hauptamtlichen Teilnehmer der Umfrage gab es die Rückmeldung, dass der Offizial grundsätzlich hinter seinen Ehebandverteidigern steht, auch wenn diese Berufung einlegen, was dazu führt, dass diese bereits im Vorfeld mit dem Offizial reden und ihm erklären, warum sie dies tun²¹². Ein nebenamtlicher Ehebandverteidiger gibt explizit an, dass er Berufung einlegen kann, ohne eine Ablehnung oder Streit innerhalb des Gerichts befürchten zu müssen²¹³.

Ein Teilnehmer gab an, dass es sich bei der Reform um eine „kluge Entscheidung des Papstes“²¹⁴ handle. Ein weiterer „begrüßt diese Entscheidung“²¹⁵ ein anderer nennt sie „vernünftig“²¹⁶ oder „durchweg zu begrüßen und positiv zu beurteilen“²¹⁷. Mit dem Wegfall der doppelten Urteilskonformität ist nach Meinung eines anderen Ehebandverteidigers zwar eine sinnvolle Kontroll Einrichtung weggefallen, was sich aber zumindest im Bereich der deutschen Kirchengerichte nicht negativ auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken dürfte²¹⁸. Auch ein weiterer Teilnehmer merkte an, dass die fachliche Kompetenz an den kirchlichen Gerichten in Deutschland hoch genug sei, um auf eine standardmäßige Überprüfung der Urteile verzichten zu können²¹⁹. Positiv angemerkt wurde, dass die Revision des Eheprozessrechts nichts an der inhaltlichen und materiellrechtlichen Vorgehensweise geändert habe, sondern sich

210 Vgl. D-03.

211 Vgl. E-03.

212 Vgl. W-03.

213 Vgl. I-12.

214 D-11.

215 F-11.

216 M-11.

217 J-11.

218 Vgl. A-11, X-11.

219 Vgl. V-11.

allein auf formale Aspekte des Verfahrens beziehe²²⁰. Es herrscht eine Freude für die klagende Partei vor, deren Verfahren durch den Wegfall der zweiten Pflichtinstanz nun wesentlich kürzer dauern²²¹. Teilweise wurde die lange Verfahrensdauer auch als „pastoral oft einfach nicht mehr vertretbar“²²² charakterisiert. Die in vielen Fällen unnötige Mehrarbeit durch Dekretbestätigungen und ordentliche Verfahren in der zweiten Instanz seien nun nach geltender Rechtslage obsolet geworden²²³. Dennoch hatte sich das Prinzip der *duplex sententia conformis* in der Praxis bewährt, obwohl – wie durchaus kritisch von einem Ehebandverteidiger angemerkt worden ist – eine Vielzahl der Fälle einfach per Dekret bestätigt worden seien²²⁴. In den Rückmeldungen wurde auch davon gesprochen, dass der Wegfall der Notwendigkeit zweier gleichlautender Urteile bei Ehenichtigkeitsverfahren schon lange überfällig war²²⁵. Zudem wird der Wegfall auch als Fortschritt bezeichnet, da dadurch die Autorität des Gerichts und insbesondere der Richter in der ersten Instanz eine Aufwertung erfahren hat²²⁶.

Dennoch herrscht eine gewisse Ambivalenz vor, ob die positiven Auswirkungen durch das Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* deren mögliche negative Implikationen überwiegen²²⁷. So meldete ein Ehebandverteidiger zurück, dass der Wegfall „prinzipiell in Ordnung“²²⁸ sei. Die Beschleunigung der Verfahrensdauer wird grundsätzlich begrüßt, wohingegen die Einschränkung der Rechtssicherheit durch den Wegfall der zweiten Pflichtinstanz auch kritisch bewertet wird²²⁹. Es ist ein Instrument zur Qualitätssicherung erstinstanzlicher Urteile weggefallen²³⁰. So schreibt ein Ehebandverteidiger, dass der Wegfall der doppelten Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren „der größte Fehler in einer fehlerhaften und unzureichenden Reform des Eheprozessrechts“²³¹ sei. Dabei lässt er offen, ob ihm die Reform zu weit oder nicht weit genug geht. Ein anderer Kollege stellt fest, dass die „gewollte Beschleunigung von Ehever-

220 Vgl. T-11.

221 Vgl. B-11, D-11, S-11.

222 K-11.

223 Vgl. T-11.

224 Vgl. C-11.

225 Vgl. L-11.

226 Vgl. R-11.

227 Vgl. B-11, G-11.

228 U-11.

229 Vgl. H-11.

230 Vgl. Y-11.

231 E-11.

fahren zulasten der Rechtssicherheit und Rechtsgunst des beklagten Ehebandes“²³² gehe. Ein dritter Ehebandverteidiger setzt den Fokus auf die nachlassende Sorgfalt der Gerichte, wenn keine Kontrolle mehr stattfindet und charakterisiert die Änderung des Eheprozessrechts als „sehr schädlich“²³³. Diese Problematik sei seiner Meinung nach auch bereits der Römischen Kurie bekannt²³⁴. Die Erfahrung zeige, so ein Teilnehmer an der Umfrage, dass Willkür und Unkenntnis herrschen, wenn eine automatische Überprüfung des Urteils nicht mehr stattfindet und im Extremfall gar eine Scheidungsmentalität vorherrschen könne²³⁵. So wird die Überprüfung eines Urteils für den Fall, dass ein Gericht nicht sauber arbeitet, durchaus als wünschenswert spezifiziert, der Wegfall der Kontrolle einhergehend mit der Abschaffung der doppelten Urteilskonformität wird aber auch durch einen anderen Ehebandverteidiger als negativ empfunden²³⁶.

7. ABSCHLIESSENDE ÜBERLEGUNGEN

„Die kirchliche Rechtsordnung steht immer unter dem Anspruch, Gerechtigkeit zu verwirklichen.“²³⁷ – Es geht also bei der Betrachtung der Berufungspraxis um die Frage, inwiefern die hohe Qualität der kirchlichen Rechtsprechung, insbesondere in Bezug auf die Durchführung von Ehenichtigkeitsverfahren, nach dem Wegfall der doppelten Urteilskonformität durch das M.P. *Mitis Index Dominus Iesus* aufrechterhalten werden kann und – sollte diese Frage nicht bejaht werden können – wo Desiderate identifiziert und benannt werden können. Denn letztlich verfolgt die Kirche und mit ihr ihr universaler Gesetzgeber „die Intention, die Unauflöslichkeit der Ehe besser zu schützen“²³⁸.

Im Verlauf der Umfrage wurde von zwei Ehebandverteidigern über die Erfahrung aus der Praxis berichtet, dass ihre eingelegten Berufungen gegen affirmative Urteile der ersten Instanz von den Ehebandverteidigern in der zweiten Instanz meist ohne Begründung zurückgenommen worden sind²³⁹. Dieses Vorgehensweise scheint an die nachkonziliare Gesetzgebung durch das M.P. *Causas Matrimoniales* angelehnt zu sein. Dort heißt es in Nr. IX § 2: „Der Ehebandverteidiger der dritten Instanz kann, nach Anhören des Gerichtsvorsitzenden, von

232 Vgl. G-11.

233 N-11.

234 Vgl. N-12.

235 Vgl. W-11.

236 Vgl. O-11, Z-11.

237 ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 (s. Anm. 9), 396.

238 ARROBA CONDE, Die Rezeption von Dignitas Connubii (s. Anm. 96), 32, Anm. 3.

239 Vgl. G-02, W-09.

der Beschwerde zurücktreten; in diesem Fall erklärt das Gericht den Rechtsstreit für beendet“. Hierbei handelte es sich um die Beschwerde des Ehebandverteidigers der zweiten Instanz gegen ein Dekret, welches ein affirmatives Urteil der ersten Instanz bestätigen sollte²⁴⁰. Diese Regelung hatte keine Entsprechung im CIC/83 und durch den Wegfall der Dekretbestätigung mit dem M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* auch nicht im geltenden Recht. Aktuell regelt c. 1680 § 2, dass nach Einlegung der Berufung, Ablauf der Berufungsfristen und Übersendung der Akten ein Richterkollegium zu bilden und ein Ehebandverteidiger zu bestellen ist. Eine Dekretbestätigung wäre nur noch möglich, wenn die Berufung „offenkundig nur der Verzögerung zu dienen scheint“, was bei einer begründeten Berufung durch einen Ehebandverteidiger nie der Fall sein dürfte²⁴¹. Weiter legt c. 1680 § 3 fest: „Wenn die Berufung zugelassen ist, ist in sinngemäßer Anwendung des Verfahrens der ersten Instanz vorzugehen“. Dieser Befund muss nun mit den allgemeinprozessrechtlichen Regelungen des c. 1636 § 2 abgeglichen werden, der da lautet: „Ist die Berufung vom Bandverteidiger oder vom Kirchenanwalt eingelegt worden, so kann darauf, falls das Gesetz nichts anderes vorsieht, vom Bandverteidiger oder vom Kirchenanwalt des Berufungsgerichtes verzichtet werden“. Klaus LÜDICKE argumentiert hierzu, dass bis zum Zeitpunkt der Zulassung des Berufungsverfahrens noch kein eigentliches Verfahren in der Berufungsinstantz anhängig ist, was bedeutet, dass bis zur Zulassung lediglich der Ehebandverteidiger der ersten Instanz seine eigene Berufung zurücknehmen kann²⁴². Die Vorgaben des c. 1524 § 3 sind nach der wissenschaftlichen Auffassung von Craig A. COX auch bei der Rücknahme der Berufung des Ehebandverteidigers einzuhalten²⁴³. Der genannte Kanon regelt für die Gültigkeit eines Verzehs, dass dieser vom Richter zugelassen werden muss²⁴⁴. Auch ein Blick auf die Instruktion *Dignitas Commubii* zeigt, dass der besagte c. 1636 nur an einer Stelle, nämlich in Art. 287 DC referenziert wird: „Der Berufungskläger kann auf seine Berufung [...] verzichten“. Damit ermöglichen die aktuell in Kraft befindlichen Kanones nach Auffassung des Autors der vorliegenden Arbeit keine Rücknahme der Berufung durch den Ehebandverteidiger der zweiten Instanz. Dennoch wäre auch im Hinblick auf eine stärkere Stellung des Ehebandverteidigers nach dem Inkrafttreten des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* eine offizielle Klarstellung z.B. in Form einer authentischen Interpretation sinnvoll und hilfreich, nach der c. 1636 § 2 keine Anwendung bei Ehenichtigkeitsverfahren fin-

240 Vgl. Nr. IX § 1 CM.

241 Vgl. kritisch dazu REHAK, Das Recht und die Pflicht des Ehebandverteidigers (s. Anm. 56), 19.

242 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1636, Rn. 4.

243 Vgl. COX, C., The Contentious Trial (cc. 1501-1670): New Commentary. New York 2000, 1655-1753, hier 1737.

244 Vgl. c. 1524 § 3 i.V.m. c. 1525.

det. Es kann nicht in der Natur der Ehenichtigkeitsverfahren liegen – und das ist der Maßstab für die Übernahme der allgemeinprozessrechtlichen Normen –, dass eine amtliche Berufung durch einen anderen Ehebandverteidiger sogar ohne Angabe von Gründen wieder zurückgenommen werden kann.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Analyse der Rückmeldungen durch die Ehebandverteidiger augenscheinlich geworden ist, liegt im Bereich eines gewünschten und notwendigen besseren Schutzes der Ehebandverteidiger in ihrem Amt. So wurde von einem Teilnehmer die grundsätzliche Verbeamtung der Ehebandverteidiger vorgeschlagen. Allerdings würde dies zwar eine finanzielle und beihilfeorientierte Sicherheit für die Amtsinhaber bieten, dennoch könnte bei Missfallen eine Versetzung angestrebt werden oder der Ehebandverteidiger bekommt keine Fälle mehr zugewiesen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine rein deutsche Lösung, da in anderen Ländern die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter und Amtsträger in beamtenähnlichen Verhältnissen weder vorgesehen noch finanzierbar ist. Der CIC hat unzweifelhaft einen weltweiten kirchlichen Anspruch, sodass die Verbeamtung von Ehebandverteidigern zwar für Deutschland eine mögliche Option wäre, diese aber keine universelle Abhilfe der dargelegten Problematiken bieten könnte. Darum sollte auch ein kirchenrechtlicher Schutz verstärkt ins Auge gefasst werden.

Eines sollte in dieser Kurzwürdigung ausgewählter Aspekte der Rückmeldungen der Ehebandverteidiger deutlich geworden sein: Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kann es durchaus sinnvoll sein, insbesondere der klagenden Partei zu ersparen, ein Ehenichtigkeitsverfahren in die zweite, dritte oder noch höhere Instanz führen zu müssen²⁴⁵. Aber darüber nachzudenken, ob Papst BENEDIKT XIV. in der heutigen Zeit das Institut des Ehebandverteidigers oder die doppelte Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren eingeführt hätte, wäre rein spekulativ und anachronistisch. Auch lässt sich die heutige Situation – zumindest für die kirchengerichtliche Situation in Deutschland – nicht mit den eheprozessrechtlichen Missständen im Königreich Polen des 18. Jahrhunderts vergleichen. Letztlich bleibt nur die Möglichkeit, die Auffassung des Kölner Offizials Dr. Günter ASSENMACHER aufzugreifen und zu bestätigen, der der Novellierung des Eheprozessrechts durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* attestiert, dass sie einen „merklichen Verlust für die Qualität der Rechtsprechung“²⁴⁶ nach sich ziehen wird. Dies deckt sich auch mit den Rückmeldungen der Ehebandverteidiger bei der durchgeführten Umfrage: Einerseits wird ein Verlust in der Qualität der Rechtsprechung prognostiziert und festgestellt, auf

245 Vgl. BEAL, What is an Appellate Court to do, 369.

246 Katholische Nachrichtenagentur, Bedenken: Kirche – Gesellschaft – Kompakt 2016. Meldung pl/62 von KNA/ast.

der anderen Seite fehlen den Ehebandverteidigern die Mittel, um gegen diese drohende Diskrepanz effektiv und faktisch vorgehen zu können.

8. AUSBLICK

Der Titel beinhaltet die Fragestellung: *quo vadis*. Wohin die Berufung in Eheverfahren geht. Darum sei es an dieser Stelle erlaubt, Zukunftsvisionen zu formulieren. So scheint es angebracht zu sein, einen Vorschlag zur Novellierung von c. 1679 zu äußern. Denn es gilt der Grundsatz: „Die kirchliche Autorität muss Vorsorge treffen, dass die subjektiven Rechte bestmöglich geschützt und ggf. auch verteidigt werden können“²⁴⁷. Die im Detail behandelte Änderung durch das M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* novellierte die Regelungen durch c. 1679 folgendermaßen: „Das Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe erstmals festgestellt hat, ist nach Ablauf der in den cc. 1630-1633 festgelegten Fristen vollstreckbar.“ Damit ist die bis *dato* notwendige doppelte Urteilskonformität bei Ehenichtigkeitsverfahren entfallen. Ausgehend von diesen rechtlichen Normierungen, der doppelten Urteilskonformität und Vollstreckbarkeit des affirmativen Urteils der ersten Instanz lautet der Vorschlag zur Novellierung von c. 1679 folgendermaßen: „Das Urteil, das die Nichtigkeit einer Ehe erstmals festgestellt hat, ist nach Ablauf der in den cc. 1630-1633 festgelegten Fristen vollstreckbar, wenn nicht der zuständige Ehebandverteidiger des zum Zwecke der Urteilsüberprüfung zugewiesenen Diözesangerichts gleicher Muttersprache, welches nicht das Berufungsgericht sein kann, Berufung gegen das Urteil einlegt. Die Berufungsklage ist an das in cc. 1438 und 1439 erwähnte Gericht zu richten, unbeschadet der Regelungen in c. 1444.“ Die genauere Regelung, welches Gericht für die Urteilsüberprüfung zuständig ist, welcher Ehebandverteidiger innerhalb dieses Gerichts und wer diese Zuordnung vornimmt und ob die Forderung der gleichen Muttersprache sinnvoll und umsetzungswert ist, könnte im Rahmen einer revidierten Eheprozessordnung festgelegt werden. Faktisch wird die Apostolische Signatur auf Vorschlag des jeweiligen Diözesanbischofs ein „Überprüfungsgericht“ festlegen, so wie dies bereits für die Bestimmung eines dauerhaften Berufungsgerichts vorgesehen ist. Dasselbe betrifft Problematiken, die in der Praxis auftreten könnten, wie z.B. was bei Untätigwerden des Ehebandverteidigers für Maßnahmen getroffen werden sollen und welche Fristen es zur Überprüfung gibt.

Da die aktuelle Instruktion *Dignitas Connubii* nach der Promulgation des M.P. *Mitis Iudex Dominus Iesus* noch nicht angepasst worden ist, würde sich deren ausstehende Revision auch anbieten, um einen Kriterienkatalog als mögliche Voraussetzung für das Einlegen der Berufung durch die Ehebandverteidiger zu

²⁴⁷ ALTHAUS, Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 (s. Anm. 9), 399.

integrieren. Dieser würde in zweierlei Hinsicht hilfreich sein: Auf der einen Seite hätten die Ehebandverteidiger ein Instrument an der Hand, um objektiv abschätzen und taxieren zu können, ob sie Berufung gegen ein affirmatives Urteil einlegen sollten oder nicht und andererseits ist es auch für die Richter am kirchlichen Gericht transparent, wann sie mit dem Rechtsmittel der Berufung gegen ihr Urteil zu rechnen haben. Der angesprochene Kriterienkatalog kann sicherlich keinen taxativen Charakter haben, sondern soll demonstrativ eine Vielzahl von Gründen aufzeigen, die das Einlegen der Berufung wahrscheinlich machen. Dadurch wäre es unter Umständen auch möglich, dass es zu einer gerechteren Rechtsprechung kommen würde, weil sich die Ehebandverteidiger im Zweifel hinter dem Kriterienkatalog „verstecken“ könnten und die Richter sicherlich darauf bedacht sein würden zu prüfen, ob die im Katalog genannten Kriterien vorliegen und unklare Merkmale spätestens im Urteilstext geklärt werden würden. Für nebenamtliche Ehebandverteidiger, die nur eine geringe Zahl an Fällen bearbeiten, oder Berufseinsteiger wäre dies eine gute Möglichkeit, vorhandene Unsicherheiten oder Fragen materiell füllen zu können. Mit einem Kriterienkatalog, der zum Einlegen der Berufung mehr oder weniger verpflichtet, hätten die Ehebandverteidiger erneut ein Rechtfertigungsinstrument in der Hand, so wie sie dies bereits bis zum Inkrafttreten des CIC/83 mit ihrer rechtlichen fixierten Verpflichtung zum Einlegen der Berufung hatten, aber mit einer dynamischen Komponente, die darin begründet liegt, dass sie einzelfallabhängig entscheiden müssten, ob das Vorliegen von Kriterien ausreichend ist, um vom Rechtsmittel der Berufung Gebrauch zu machen. Auf jeden Fall könnte dadurch die von den Ehebandverteidigern teilweise an den Gerichten vorherrschende angespannte, wenn nicht gar feindselige Atmosphäre ihnen gegenüber deutlich abgeschwächt werden.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Die Berufung oder auch Appellation dient der Rechtssicherheit aller am Prozess beteiligten Parteien. Damit trägt sie auch entscheidend dazu bei, dass im Verlauf eines kanonischen Ehenichtigkeitsverfahrens die Suche nach der Wahrheit möglichst umfänglich erfolgen und erfüllt werden kann. Die Bedeutung des Rechtsmittels der Berufung wurde durch die jüngste Revision des Eheprozessrechts von Papst FRANZISKUS im Jahr 2015 noch konturierter und wichtiger sowie – damit einhergehend – auch die Funktion der am Verfahren verpflichtend zu beteiligenden (Ehe-)Bandverteidiger, die ihre modifizierte Rolle in der Gerichtspraxis deutlicher und akzentuierter denn je wahrnehmen müssen. Die Rechtsgrundlage für ihre Aufgabe ist klar umschrieben, doch in der Praxis kann

es zu verschiedenen Schwierigkeiten und Problemen kommen, sodass das Amt des (Ehe-)Bandverteidigers eines besseren Schutzes bedarf.

Ital.: Il ricorso od anche appello assicura il diritto alla sicurezza giuridica per tutte le parti del processo. Affinché il ricorso contribuisca anche in maniera decisiva nel corso del processo canonico per un annullamento matrimoniale deve essere compiuta e risultare una ricerca della verità nel più ampio modo possibile. L'importanza del mezzo legale del ricorso divenne ancor più definita ed importante con la più recente revisione del diritto matrimoniale operata da Papa FRANCESCO nel 2015 così come – in conseguenza di ciò – anche la funzione dei difensori del vincolo aventi l'obbligo di partecipare al processo, i quali devono prendere coscienza del loro ruolo modificato in maniera più chiara e decisa nella prassi giudiziaria. Il fondamento legale del suddetto compito è chiaramente riscritto, tuttavia nella prassi quest'ultimo può condurre a vari problemi e difficoltà, così da rendere necessaria una maggiore tutela dell'incarico del difensore del vincolo.